

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Fortschrittsbericht über die Mißbrauchsbekämpfung und Anpassung von öffentlichen Leistungen an veränderte Rahmenbedingungen

#### Inhaltsübersicht

	Seite
<b>I. Zusammenfassende Bewertung</b> .....	2
<b>II. Fortschritte bei der Mißbrauchsbekämpfung</b> .....	5
★ Bundesministerium der Finanzen .....	5
★ Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung .....	7
★ Bundesministerium des Innern .....	8
★ Übrige Ressorts .....	8
<b>III. Anpassung öffentlicher Leistungen in den Bereichen:</b> .....	10
★ Auswärtiges Amt .....	10
★ Bundesministerium des Innern .....	10
★ Bundesministerium der Justiz .....	17
★ Bundesministerium der Finanzen .....	18
★ Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ....	18
★ Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung .....	18
★ Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ...	19
★ Bundesministerium für Forschung und Technologie .....	20
★ Bundesministerium für Post und Telekommunikation .....	20
★ Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft .....	21
★ Ressortübergreifende Anpassungsmaßnahmen .....	22
<b>IV. Anhang</b>	
1. Liste der Maßnahmen im Bereich der Mißbrauchsbekämpfung ....	25
2. Liste der Anpassungsmaßnahmen im Bereich öffentlicher Leistungen	25
3. Liste der Maßnahmen, deren Umsetzung noch nicht abgeschlossen ist	27
4. Liste der beauftragten Staatssekretäre für die Bekämpfung von Mißbrauch und Fehlentwicklungen bei öffentlichen Leistungen ...	27

## I. Zusammenfassende Bewertung

Der vorliegende Bericht ist eine Bilanz der vor einem Jahr angestoßenen Initiative zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Vermeidung von Fehlentwicklungen bei öffentlichen Leistungen. Er gibt darüber hinaus Auskunft über die Fortschritte, die bei der Anpassung von öffentlichen Leistungen an die im Zuge der Wiedervereinigung gewachsenen Konsolidierungsanforderungen und an die veränderten Rahmenbedingungen bisher erzielt wurden.

Die Arbeiten zur Mißbrauchsbekämpfung und die Überprüfung, ob öffentliche Leistungen noch angemessen sind oder effizienter und zielgerichteter eingesetzt werden können, sind damit nicht abgeschlossen.

Mit dem Beschluß vom Juni letzten Jahres, in allen Ressorts persönliche Beauftragte auf Staatssekretärs-Ebene für die Prüfung und Umsetzung entsprechender Vorschläge zu ernennen (Liste der persönlich beauftragten Staatssekretäre im Anhang 4), hat die Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, daß sie der Daueraufgabe der Bekämpfung des Mißbrauchs öffentlicher Leistungen künftig ein noch stärkeres Gewicht beimißt. Aus dem Bericht geht hervor, daß im Bereich der Anpassung von öffentlichen Leistungen beachtliche Fortschritte erreicht werden konnten. Nur bei wenigen der für diese Legislaturperiode vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen. Darüber hinaus sind im Bericht der Bundesregierung vom Januar 1994 Maßnahmen enthalten, deren Umsetzung in der nächsten Legislaturperiode in Angriff zu nehmen ist. Eine Liste aller noch abzuschließenden Anpassungsvorschläge ist im Anhang 3 zusammengestellt.

Bei der Intensivierung der Maßnahmen zur Mißbrauchsbekämpfung, die in Teil II dargestellt werden, sind in vielen Bereichen bedeutende Erfolge zu verzeichnen. In letzter Zeit liegt der Schwerpunkt dabei auf den Maßnahmen, die in die Geschäftsbereiche des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministeriums des Innern fallen.

Der Abbau von Steuervergünstigungen und steuerlichen Sonderregelungen sowie die Eindämmung von Mißbräuchen und unerwünschten Steuergestaltungen, die sich im „Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms“, im „Standortsicherungsgesetz“ sowie im „Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz“ niederschlagen, erreichte 1993 ein Volumen von rd. 11,5 Mrd. DM. Damit wurden seit der Steuerreform 1990 Steuervergünstigungen und steuerliche Sonderregelungen in Höhe von rd. 41,5 Mrd. DM mit jährlicher Dauerwirkung abgebaut. Neben den gesetzlichen Maßnahmen wurde eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung des Verwaltungsvollzugs eingeleitet, mit denen insbesondere in den neuen Ländern wesentliche Fort-

schritte erzielt wurden. Allein die Ausweitung der Sonderprüfungsdienste bei der Umsatzsteuer und Lohnsteueraußenprüfung führte 1993 zu Mehrergebnissen von über 1 Mrd. DM. Auch bei der Bekämpfung des illegalen Zigarettenhandels sind Fortschritte zu verzeichnen. Die Sicherstellungsmengen haben im ersten Vierteljahr dieses Jahres mit ca. 230 Millionen Stück einen neuen Höchststand erreicht.

Die an der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Mißbrauchs von Leistungen im Bereich des Arbeitsförderungsgesetzes beteiligten Behörden, insbesondere die Arbeitsämter und die Zollverwaltung, haben ihre Anstrengungen bei der Mißbrauchsbekämpfung erheblich gesteigert. Neben einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit ist eine Reihe von Maßnahmen erheblich intensiviert worden, insbesondere der elektronische Datenabgleich, Bußgeld und Strafverfahren sowie die Meldekontrollen. Eine weitere Steigerung der Effektivität bei der Mißbrauchsbekämpfung wird durch die verstärkte Zusammenarbeit der Bundesanstalt für Arbeit und der Zollverwaltung erwartet, die eine gemeinsame Dienstanweisung ausgearbeitet haben, deren Inkrafttreten zum 1. Juli 1994 angestrebt wird. Mit den bereits im letzten Jahr massiv verschärfte Maßnahmen zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung hat sich innerhalb eines Jahres bis Ende März 1994 ein zusätzliches Einsparvolumen von 1,6 Mrd. DM ergeben. Solange die Mißbrauchsbekämpfung in diesem Umfang fortgesetzt wird, dürften die finanziellen Effekte Jahr für Jahr in dieser Größenordnung liegen.

Nach den Neuregelungen zur Beschleunigung und Effektivierung des Asylverfahrens zum 1. Juli 1993 ist die Zahl der Asylneuanträge im zweiten Halbjahr 1993 um mehr als die Hälfte zurückgegangen. Diese Entwicklung hat sich auch im bisherigen Verlauf dieses Jahres fortgesetzt. Ein Einsparvolumen für Länder und Gemeinden von bis zu 2 Mrd. DM jährlich erscheint realistisch.

Aber auch in den anderen Ressorts ist die Mißbrauchsbekämpfung nachdrücklich vorangetrieben worden, wie dies im einzelnen aus dem „Bericht über die Umsetzung der Maßnahmen zur Mißbrauchsbekämpfung und Anpassung einzelner öffentlicher Leistungen an veränderte Rahmenbedingungen“ vom Januar dieses Jahres hervorgeht. Insbesondere wird auf die Novellierung des D-Markbilanzgesetzes hingewiesen, das zur Zeit in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages beraten wird. Mit der Neuregelung soll vermieden werden, daß staatliche Leistungen bei der Freistellung von Umweltlasten unberechtigt in Anspruch genommen werden.

Nationale agrarpolitische Fördermaßnahmen können zunehmend durch das sog. integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem überprüft werden, das im Zusam-

menhang mit der Nutzung bestimmter EU-Beihilfen aufgebaut wird. Die Leistungen betreffen insbesondere den sozio-strukturellen Einkommensausgleich und die Gas-Öl-Betriebsbeihilfe, die beide voluminös sehr bedeutsam sind.

Die Möglichkeiten zum mißbräuchlichen Bezug von Kindergeld sind mit den Neuregelungen im SKWPG wirksam abgestellt worden. Die Kindergeldzahlung unterliegt inzwischen einer lückenlosen Kontrolle der Anspruchsberechtigung.

Die Fundstellen der im Bericht dargestellten Maßnahmen zur Mißbrauchsbekämpfung sind in Anhang 1 verzeichnet.

Teil III des Berichts befaßt sich mit den Vorschlägen zur Anpassung öffentlicher Leistungen, die gemäß Kabinettsbeschluß vom 26. Januar 1994 noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt oder in Angriff zu nehmen und in der Kabinettsvorlage vom Januar 1994 ausführlich dargestellt sind. Sie betreffen vor allem die Rückführung und Umstrukturierung von Leistungen im öffentlichen Dienst, die Konzentration staatlicher Aufgaben und Leistungen, die kostensparende Leistungssteigerung der öffentlichen Verwaltung bzw. innerbetriebliche Effizienzverbesserungen der künftig privat geführten Post, ungerechtfertigte Pensionszahlungen sowie die stärkere Berücksichtigung von kostenverursachenden Aspekten bei der Erstellung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Auch in diesem Bereich sind beachtliche Erfolge zu verzeichnen. Der Bericht enthält insgesamt 34 Anpassungsvorschläge. Davon konnten 23 Maßnahmen bzw. Prüfaufträge ganz oder teilweise umgesetzt werden, und zwar überwiegend (rd. 80 %) mit positivem Ergebnis. Zu nennen sind hier insbesondere die Anpassungsmaßnahmen im Bereich des Bundesgrenzschutzes mit einem Einsparvolumen von mehr als 16 Mio. DM pro Jahr sowie die Neukonzeption des Zivilschutzes mit einem Einsparvolumen mittelfristig bis zu 300 Mio. DM pro Jahr. Weitere Maßnahmen mit Einsparungen in zweistelliger Millionenhöhe sind etwa der Wegfall des Winterzusatzurlaubs für Beamte bei Bahn und Post sowie eine stärkere Konzentration der Mittel im Bereich des BAföG.

Teilweise positiv verlief die Überprüfung der Gebühren für die Erteilung von Paß- und Sichtvermerken, die im internationalen Vergleich niedrig und nicht kostendeckend sind. Während sich im Bereich der Auslandsvertretungen des Bundes eine einheitliche Gebührenregelung für die Mitgliedstaaten des Schengener Übereinkommens abzeichnet, die für die Bundesrepublik Deutschland zu Mehreinnahmen von rd. 30 Mio. DM jährlich führen dürfte, konnte für die übrigen ausländerrechtlichen Gebühren im Inland wegen fehlender Bereitschaft der Länder keine Lösung gefunden werden.

Hinsichtlich des Abbaus von Personalüberhängen in den Verwaltungen in den neuen Ländern hat der Bundesrat inzwischen einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt, der jedoch auf verfassungsrechtliche Bedenken stößt. Unabhängig hiervon haben sich die Tarifvertragsparteien in der Lohnrunde 1994 auf

höhere Abfindungsvergütungen verständigt, mit denen ein zusätzlicher Anreiz geschaffen worden ist, den notwendigen Personalabbau auf freiwilliger Basis durchzuführen. Die mittelfristigen Einsparungen in diesem Bereich dürften erheblich sein.

Bei dem ebenfalls finanziell erheblich ins Gewicht fallenden Vorschlag, den Aufenthalt von Ausländern ohne Aufenthaltsgenehmigung rechtzeitig zu beenden, hat der Bund selbst keine Möglichkeit, konkrete Maßnahmen einzuleiten, da die Ausweisung von Ausländern eine von den Ländern durchzuführende Verwaltungsmaßnahme ist. Einsparungen in diesem Bereich könnten sich in dreistelliger Millionenhöhe bewegen.

Nur bei wenigen Vorschlägen konnte das angestrebte Anpassungsziel nicht erreicht werden bzw. verlief die Prüfung negativ. Angesichts relativ geringer Einsparmöglichkeiten bei einer Einschränkung des bezahlten Sonderurlaubs für sportliche Zwecke überwiegen die Argumente für die Beibehaltung dieser Art der Sportförderung. Eine weitere Pauschalierung der Kostenerstattung bei Inlandsuzügen wäre mit nicht vertretbaren Ungerechtigkeiten und wahrscheinlich sogar mit höheren Kosten verbunden. Eine Einschränkung der Mehrarbeitsvergütung im öffentlichen Dienst muß wegen der Auswirkungen auf die gesamte Personalsituation und Arbeitszeitentwicklung im öffentlichen Dienst noch einmal vertieft im Gesamtzusammenhang überprüft werden.

Bei knapp einem Viertel der Anpassungsvorschläge dauert die Prüfung gegenwärtig noch an. Zur Kostensenkung und Standardisierung beim Einsatz von Informationstechnik in der Bundesverwaltung befinden sich die Arbeiten des Interministeriellen Koordinierungsausschusses in einem fortgeschrittenen Stadium. Zur stärkeren Berücksichtigung kostenverursachender Aspekte bei der Erstellung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften wurde ein Forschungsgutachten in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse gegen Ende dieses Jahres vorliegen werden. Das Einsparvolumen in diesem Bereich dürfte erheblich sein — nicht nur für die öffentliche Verwaltung, sondern auch für die Wirtschaft. Für die Ermittlung kostendeckender Gebühren und Entgelte in der Bundesverwaltung wird die Präsidentin des Bundesrechnungshofs als Beauftragte für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung möglichst noch in diesem Jahr einen Kriterienkatalog und eine Prüfliste entwickeln.

Die Fundstellen der Anpassungsmaßnahmen sind in Anhang 2 aufgeführt.

Die Entlastung der öffentlichen Haushalte durch die Gesamtheit der Maßnahmen zur Mißbrauchsbekämpfung und zur Anpassung öffentlicher Leistungen läßt sich nicht exakt und umfassend beziffern. Die für Teilbereiche vorliegenden Schätzungen erlauben die vorsichtige Schlußfolgerung, daß bei voller Wirksamkeit aller Maßnahmen für die öffentlichen Haushalte jährlich Einsparungen in einer Größenordnung von mindestens 20 Mrd. DM zu erwarten sind, darunter 8 Mrd. DM für den Bund, die überwiegend in den Haushalt und in die Finanzplanung eingegangen sind. Dabei betragen die bezifferbaren Maßnahmen

zur Mißbrauchsbekämpfung für alle öffentlichen Haushalte jährlich etwa 16,5 Mrd. DM, darunter für den Bund rd. 6,75 Mrd. DM.

Im Bereich der Anpassung öffentlicher Leistungen ergeben die bezifferbaren Maßnahmen ein jährliches Einsparvolumen von etwa 3,5 Mrd. DM. Zu einigen

Maßnahmen in finanziell bedeutsamen Bereichen können keine Angaben zum Einsparvolumen gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Maßnahmen, die auf eine Effizienzverbesserung durch Vereinfachung und Rationalisierung von Verwaltungsverfahren sowie auf eine leistungsgerechtere Besoldung im öffentlichen Dienst hinwirken.

## II. Fortschritte bei der Mißbrauchsbekämpfung

Das Kabinett hatte im Sommer 1993 den Bericht über „Mißbrauch und Fehlentwicklungen bei öffentlichen Leistungen“ verabschiedet, in dem zahlreiche Mißbrauchstatbestände im Bereich der Ausgaben öffentlicher Haushalte, der Sozialversicherungen sowie im Steuerbereich aufgelistet wurden. Im „Bericht über die Umsetzung der Maßnahmen zur Mißbrauchsbekämpfung und Anpassung einzelner öffentlicher Leistungen an veränderte Rahmenbedingungen“ konnte schon im Januar 1994 über wesentliche Erfolge auf den Gebieten Erschwerung des mißbräuchlichen Bezugs staatlicher Leistungen, Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schließung von steuerlichen Regelungslücken berichtet werden.

Seitdem sind weitere beachtliche Fortschritte bei der Mißbrauchsbekämpfung erzielt worden. Sie wurden weniger durch zusätzliche neue Regelungen als durch konsequente Umsetzung der schon im letzten Jahr eingeleiteten Maßnahmen erzielt.

Im einzelnen:

### Bundesministerium der Finanzen

Das steuerpolitische Anliegen, Mißbräuche im Steuersystem einzudämmen, ist konsequent weiterverfolgt worden.

#### Gesetzliche Maßnahmen im Steuersystem

Soweit zur Eindämmung von Mißbrauchstatbeständen sowie zum Schließen von „Steuerschlupflöchern“ gesetzliche Maßnahmen erforderlich waren, ist die Umsetzung im Jahr 1993 im Rahmen des Standorticherungsgesetzes und des Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetzes erfolgt. Von den Maßnahmen sind hervorzuheben:

- Begrenzung der eigenkapitalersetzenden Fremdfinanzierung;
- Einschränkung des sog. Dividenden-Stripping;
- Eindämmung von Steuersparmodellen bei ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen;
- Einschränkung steuervermeidender Gestaltungen durch Finanzinnovationen;
- Eindämmung bestimmter Steuersparmodelle bei Anteilsveräußerungen und Umwandlungen;
- Begrenzung steuersparender Gestaltungen durch Verlagerung von Gewinnen in das Ausland.

1993 betrug das Volumen aus dem Abbau von Steuerergünstigungen, steuerlichen Sonderregelungen sowie aus der Eindämmung von Mißbräuchen und

unerwünschten Steuergestaltungen rd. 11,5 Mrd. DM. Seit der Steuerreform 1990 wurde insgesamt ein Abbauvolumen von rd. 41,5 Mrd. DM mit jährlicher Dauerwirkung erreicht.

#### Internationale Harmonisierung der Zinsbesteuerung

International setzt sich die Bundesregierung hinsichtlich der Besteuerung von Auslandszinsen auf den Ebenen der EU und der OECD weiterhin nachdrücklich für eine Harmonisierung der Zinsbesteuerung ein, die einem Transfer von Kapitalvermögen in das Ausland mit dem Ziel, der deutschen Besteuerung auszuweichen, wirtschaftlich den Boden entzieht. Dieses Thema wird bei den Beratungen unter der deutschen EU-Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 1994 höchste Priorität haben.

#### Intensivierung des Verwaltungsvollzugs

##### Steuerverwaltung der Länder

Neben den gesetzlichen Maßnahmen wurden im ständigen Zusammenwirken der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zur Intensivierung des Verwaltungsvollzugs eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet. Sie betreffen vor allem die Bereiche Organisation und Automation und tragen mittel- bis langfristig zur Effizienzsteigerung der Steuerverwaltung bei.

Besonders in den neuen Ländern wurde eine Reihe von Fortschritten erzielt:

- Die kontinuierliche Aufwärtsentwicklung beim Aufbau der Steuerverwaltung in den neuen Ländern hat sich fortgesetzt. Die Steuerverwaltung ist inzwischen — mit Ausnahme der allgemeinen Betriebsprüfung und der Steuerfahndung — voll entwickelt. Die Arbeitsleistungen entsprechen in wichtigen Bereichen bereits dem Standard der Finanzämter in den alten Ländern.
- Hervorzuheben ist die erfreuliche Entwicklung der Sonderprüfungsdienste in den neuen Ländern. Umsatzsteuer-Sonderprüfung und Lohnsteuer-Außenprüfung haben 1993 ihre Prüfungstätigkeit deutlich ausgedehnt. 1993 wurden über 23 000 Umsatzsteuer-Sonderprüfungen durchgeführt. Dies entspricht einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr um 11,3%. Im Bereich der Lohnsteuer-Außenprüfung hat sich die Zahl der Prüfungen sogar um 41,4% auf über 22 000 erhöht. Um Mißbräuchen auf dem Gebiet der Investitionszulage zu begegnen, hat das Bundesministerium der Finanzen im Jahr 1992 Aufgriffsgrenzen für Außenprüfungen mit den Ländern abgestimmt.

Diese haben ihre Prüfungstätigkeit ausgeweitet und 1993 mehr als 7 200 Prüfungen durchgeführt. Die steuerlichen Mehrergebnisse der vorgenannten Prüfungsdienste beliefen sich 1993 insgesamt auf fast 1,1 Mrd. DM.

- Im Bereich der Steuerfahndung hat die Prüfungstätigkeit 1993 um 31,4 % zugenommen. Dennoch besteht hier noch Nachholbedarf. Außerdem muß jetzt — nachdem die mit Priorität aufzubauenen Arbeitsgebiete in den Finanzämtern eingerichtet sind — verstärkt die Errichtung leistungsfähiger Betriebsprüfungsstellen vorangetrieben werden.

Zur Effizienzsteigerung der Finanzverwaltung in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind verschiedene Maßnahmen eingeleitet bzw. beschlossen worden:

- Die Regeln für die Bearbeitung von Steuerfällen, die in den „Grundsätzen zur Neuorganisation der Finanzämter und zur Neuordnung des Besteuerungsverfahrens“ (GNOFÄ) verankert sind, sollen grundlegend revidiert und aktualisiert werden. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat inzwischen einen Abschlußbericht vorgelegt und eine umfassende Neuregelung vorgeschlagen. Im Zentrum des Vorschlags stehen:

- \* bundeseinheitliche Bearbeitungsgrundsätze für Steuererklärungen, die sich an der steuerlichen Bedeutung orientieren, Mindestvorgaben für die Bearbeitung aller Steuerfälle definieren und eine intensive Bearbeitung der nach bundeseinheitlichen Kriterien ausgewählten Steuerausfälle vorschreiben;
- \* eine maschinelle Auswahl von Steuerfällen, die in der Veranlagungsstelle intensiv bearbeitet werden sollen. Daneben ist weiterhin eine individuelle Fallauswahl durch die Bearbeiter vorgesehen;
- \* der Verzicht auf bundeseinheitliche sachliche „Prüfkataloge“ und Beleganforderungspflichten zugunsten „variabler Prüffelder“, deren Einsatz im Rahmen eines regelmäßigen Informationsaustausches auf Bundesebene überwacht werden soll, womit künftig gezielter mißbrauchsanfälligen Tatbeständen nachgegangen werden kann;
- \* verstärkte Auswertung des vorhandenen Kontrollmaterials.

Mit diesen Regelungen soll vor allem auch die Prävention gefördert werden. Jeder Steuerpflichtige muß damit rechnen, daß seine Steuererklärung gründlich geprüft wird.

Die Vorschläge werden gegenwärtig noch in den zuständigen Bund-Länder-Fachgremien geprüft. Darüber hinaus ist eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe beauftragt worden, Vorschläge für eine effizientere Auswertung von Kontrollinformationen durch die Finanzämter zu erarbeiten.

- Die Kriterien für die Veranlassung einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung sind umfassend überarbei-

tet worden. Die Umsatzsteuer-Sonderprüfungen, die zeitnah und unabhängig von dem Turnus der allgemeinen Betriebsprüfung durch Umsatzsteuer-Fachprüfer vorzunehmen sind, sollen sich künftig in erster Linie auf Sachverhalte erstrecken, die zu endgültigen Steuerausfällen, zu unberechtigten Steuererstattungen oder zu bedeutenden Umsatzverlagerungen führen können. Insbesondere kann dadurch der unberechtigten Inanspruchnahme von Vorsteuerbeträgen und Umsatzsteuervergünstigungen sowie der nicht rechtzeitigen Versteuerung von Umsätzen wirksam begegnet werden. Außerdem kann die Gefährdung des Steueranspruchs in Insolvenzfällen verringert werden.

Die Kriterien für die Veranlassung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen bilden auch die Grundlage für die in den automatisierten Verfahren zur Bearbeitung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und zur Berechnung/Festsetzung der Jahresumsatzsteuer enthaltenen Plausibilitätsprüfungen zur Auswahl der zu prüfenden Fälle.

- Gegen Vorsteuererschleichungen bei Unternehmensneugründungen wurden neue Sicherungsmaßnahmen getroffen. Aus dem automatisierten Verfahren zur Bearbeitung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen erhalten die Finanzämter Prüfmeldungen, die auf die Möglichkeit einer Vorsteuererschleichung hinweisen. Außerdem werden nunmehr bundeseinheitlich bei neugegründeten Unternehmen Vorsteuererstattungen unter bestimmten Kriterien besonders geprüft.

#### *Bundesfinanzverwaltung*

Die Bundesfinanzverwaltung hat in Zusammenarbeit mit Polizei- und Ordnungsbehörden ihre Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Zigarettenhandels verstärkt. Die Sicherstellungsmengen haben im ersten Vierteljahr des Jahres 1994 mit ca. 230 Millionen Stück einen neuen Höchststand erreicht. Dennoch ist eine nachhaltige Eindämmung des illegalen Zigarettenhandels bisher nicht gelungen. Der in den Straßen der neuen Länder grassierende illegale Zigarettenverkauf wird vor allem von ausländischen Verteilerbanden beherrscht. Dabei spielen die ehemaligen vietnamesischen DDR-Vertragsarbeiter eine maßgebliche Rolle. Die Bundesregierung tritt nachhaltig dafür ein, straffällig gewordene Zigarettenverteiler in ihre Heimat abzuschieben. Dazu wird das geltende ausländerpolizeiliche Instrumentarium eingesetzt. Außerdem wird die Bundesregierung auf Regierungsebene versuchen, eine Lösung für die schwierige Frage der Rückführung dieses Personenkreises zu finden.

Zur intensiveren Bekämpfung des Schwarzhandels mit Zigaretten wurde ein Ordnungswidrigkeitentatbestand mit der Möglichkeit zur Erhebung eines Verwarnungsgeldes für den Erwerb kleiner Mengen Zigaretten geschaffen, der ein vereinfachtes und häufigeres Vorgehen gegen Käufer von Schmuggel-

zigaretten ermöglicht und deshalb einen erhöhten Abschreckungseffekt erwarten läßt.

### **Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung**

Die an der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Mißbrauchs von Leistungen im Bereich des Arbeitsförderungsgesetzes beteiligten Behörden, insbesondere die Arbeitsämter und die Hauptzollverwaltung, haben in den ersten drei Monaten des Jahres 1994 ihre Anstrengungen gegenüber dem Vergleichszeitraum des Jahres 1993 erheblich gesteigert. Mit den bereits im letzten Jahr massiv verschärften Maßnahmen zur Bekämpfung von Leistungsmißbrauch und illegaler Beschäftigung ergab sich so innerhalb eines Jahres bis Ende März 1994 ein zusätzliches Einsparvolumen von 1,6 Mrd. DM.

Zu den Einsparungen im ersten Quartal 1994 haben neben einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit u. a. folgende Maßnahmen beigetragen:

#### *DALEB-Verfahren*

Zeiten, in denen Arbeitnehmer Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit beziehen, werden mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (sog. DALEB-Verfahren) mit Zeiten abgeglichen, für die Arbeitgeber Meldungen zur Sozialversicherung abgegeben haben. Überschneiden sich Zeiträume, prüfen die Arbeitsämter nach, ob Leistungsmißbrauch vorliegt.

Von Januar bis März 1994 haben die Arbeitsämter rd. 139 000 Überschneidungsmittelungen ausgewertet, das bedeutet gegenüber dem Vorjahreszeitraum eine Steigerung um 22,1 %.

#### *Bußgeld- und Strafverfahren*

In den ersten drei Monaten des Jahres wurden ca. 122 000 Fälle des Verdachts von Leistungsmißbrauch aufgegriffen, gegenüber dem Vorjahreszeitraum bedeutet das eine Zunahme um 35,4 %. Außerdem wurden über 21 000 Fälle des Verdachts illegaler Ausländerbeschäftigung aufgegriffen, gegenüber dem Vorjahreszeitraum stieg die Zahl der Fälle um 34,7 %.

Wegen Verstößen gegen Vorschriften zur Bekämpfung des Leistungsmißbrauchs und gegen das Arbeits-erlaubnisrecht wurden im ersten Quartal 1994 Verwarnungs- und Bußgelder in Höhe von über 10,7 Mio. DM verhängt, das bedeutet gegenüber dem ersten Quartal 1993 eine Steigerung um mehr als 200 %.

#### *Außenprüfungen*

Im ersten Quartal wurden knapp 16 700 Außenprüfungen vorgenommen, gegenüber dem ersten Quartal

1993 ergibt sich eine Steigerung um 3,6 %. Dabei erfolgten mehr als 54 000 Personenfeststellungen; rd. 315 000 Lohn- und Meldeunterlagen wurden überprüft.

#### *Erstattungsverfahren*

Aufgrund der Feststellungen im DALEB-Verfahren, bei Außenprüfungen oder infolge sonstiger Ermittlungen kam es im ersten Quartal 1994 zu rd. 175 000 Erstattungsbescheiden gegen Bezieher von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, in denen 114,7 Mio. DM zurückgefordert wurden.

#### *Beteiligung der Hauptzollämter*

Die Zollverwaltung verstärkt auch im Jahr 1994 ihren Arbeitsbereich Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und intensiviert ihre Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit. So werden zu den im Arbeitsbereich „Bekämpfung illegaler Beschäftigung“ der Hauptzollämter bereits tätigen rd. 800 Beamten zusätzlich auch die Beamten der Mobilien Kontrollgruppen sowie des Grenzzolldienstes bei der Überprüfung des Personen- und Güterbeförderungsgewerbes eingesetzt. Bereits in 1993 sind bei insgesamt über 60 000 Außenprüfungen allein von den Hauptzollämtern mehr als 260 000 Personenfeststellungen und über 417 000 Prüfungen der Lohn- und Meldeunterlagen durchgeführt worden. Dabei wurden mehr als 100 000 Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Das Bundesministerium der Finanzen und die Bundesanstalt für Arbeit haben eine gemeinsame Dienst-anweisung erarbeitet, deren Inkrafttreten zum 1. Juli 1994 angestrebt wird. Damit wird eine weitere Steigerung der Effektivität bei der Mißbrauchsbekämpfung erwartet, nachdem mit Inkrafttreten des FKP-Gesetzes die Prüfrechte der Hauptzollämter und der Bundesanstalt für Arbeit weitgehend angeglichen wurden. Für 1994 sind gemeinsame bundesweite Prüfungen zur Aufdeckung illegaler Beschäftigung in hier-von besonders betroffenen Wirtschaftsbereichen beabsichtigt.

Den Hauptzollämtern sind Verfolgungskompetenzen bei Verstößen gegen Mitwirkungs- und Duldungspflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer übertragen worden. In allen anderen Fällen aufgedeckter Unregelmäßigkeiten und Verstößen sind die zuständigen Behörden einzuschalten. Um eine umfassende und schnelle Sachverhaltsaufklärung zu ermöglichen, wird — unter Berücksichtigung des Datenschutzes und des Sozialgeheimnisses — der Zugriff der Hauptzollämter auf Datenbestände der Behörden, mit denen sie zusammenarbeiten, angestrebt. Hier sind insbesondere die Datei geringfügig Beschäftigter beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger sowie die Leistungsbezieher-, Arbeiterlaubnis- und Werkvertragskontingentüberwachungs-Datei bei der Bundesanstalt für Arbeit von Bedeutung. Auf diese Weise können Mißbrauchstatbestände rasch aufgeklärt und unterbunden werden.

### Meldekontrollen

Im ersten Quartal 1994 wurden die Meldekontrollen auf hohem Niveau fortgeführt. Monatlich wird ein Drittel aller Leistungsempfänger zur persönlichen Meldung aufgefordert. Mindestens zweimal jährlich sollen für bestimmte Personengruppen gezielte Meldekontrollen durchgeführt werden. Von Januar bis März 1994 kam es zu rd. 50 000 Meldeversäumnissen, darunter knapp 19 000 erste Meldeversäumnisse (Zunahme gegenüber erstem Quartal 1993 38,2 %) und über 31 000 zweite Meldeversäumnisse (Zunahme gegenüber erstem Quartal 1993 7,2 %). Rund 33 700 Bezieher von Leistungen meldeten sich aus dem Leistungsbezug ab, gegenüber dem ersten Quartal 1993 ergibt sich eine Zunahme von 39,6 %.

### Strikte Anwendung der Zumutbarkeits-Anordnung

Die Zumutbarkeits-Anordnung wurde auch im ersten Quartal 1994 weiter strikt angewendet. Wegen Ablehnung einer Arbeit sind in knapp 4 400 Fällen Sperrzeiten verhängt worden, gegenüber dem Vorjahreszeitraum bedeutet das eine Steigerung um knapp 1 %.

### Strenger Maßstab bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis an ausländische Arbeitnehmer

Die Zahl der für eine erstmalige Beschäftigung erteilten Arbeitserlaubnisse ist im ersten Quartal 1994 gegenüber dem ersten Quartal 1993 von rd. 113 000 auf rd. 73 000 zurückgegangen. Dies bedeutet eine Verringerung von über 35 %.

## Bundesministerium des Innern

### Zuwendungen an Asylbewerber

Am 26. und 28. Mai 1993 haben Deutscher Bundestag und Bundesrat eine Änderung der Verfassung (Artikel 16 und 18 GG) beschlossen, um den starken Zugang von Asylbewerbern zu verringern und die Anerkennungsverfahren zu verkürzen. Die aufgrund der Verfassungsänderung nunmehr gegebenen Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung und -effektivierung sind im einfachen Recht umgesetzt worden. Diese Neuregelungen sind am 1. Juli 1993 in Kraft getreten.

Die Asylbewerbersituation hat sich seitdem entscheidend verändert. In der Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 31. Dezember 1993 wurden nur noch 98 500 Asylbewerber registriert. In den sechs Monaten vor dem Inkrafttreten des neuen Asylrechts waren es noch 224 000 Asylbewerber. Dies bedeutet einen Rückgang um 56 % im zweiten Halbjahr 1993. Diese Entwicklung hat sich im Jahr 1994 fortgesetzt.

Im Zeitraum von Januar bis Mai 1994 haben insgesamt 53 898 Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland Asyl beantragt. Im Vergleich zum entsprechenden

Vorjahreszeitraum (193 029 Personen) bedeutet dies ein Rückgang um 139 131 Personen (72 %).

Die Anstrengungen von Bund und Ländern bei der Umsetzung der Asylrechtsvorschriften werden unvermindert fortgesetzt. Hierzu gehören auch verstärkte Anstrengungen bei der Sicherung der Grenze.

Auch wenn genaue Erkenntnisse aus der im Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehenen Leistungsstatistik erst Ende 1994 vorliegen werden, erscheint ein Einsparvolumen für Länder und Gemeinden von bis zu 2 Mrd. DM jährlich realistisch.

### Übrige Ressorts

Auch in den Zuständigkeitsbereichen der übrigen Ressorts ist die Mißbrauchsbekämpfung nachdrücklich fortgesetzt worden. In den meisten Fällen hat sich seit dem Bericht vom Januar jedoch kein wesentlich veränderter Sachstand in bezug auf die durchgeführten Maßnahmen und ihre Ergebnisse ergeben. Dies gilt insbesondere für das Auswärtige Amt, das Bundesministerium für Wirtschaft, das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium für Frauen und Jugend, das Bundesministerium für Verkehr, das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Forschung und Technologie.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz ist das Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des D-Markbilanzgesetzes vorangetrieben worden. Der Gesetzentwurf wird derzeit in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages beraten. Durch eine Neuregelung soll vermieden werden, daß bei Freistellung von Umweltlasten staatliche Leistungen, insbesondere Ausgleichsforderungen, unberechtigt in Anspruch genommen werden. Daher sollen entstandene und in der Regel bereits von der Treuhandanstalt getilgte Ausgleichsforderungen unter näher bestimmten Voraussetzungen zurückgezahlt werden oder — falls noch nicht getilgt — mit der Ausgleichsforderung in Höhe des aufgelösten Betrages verrechnet werden. Ein möglicherweise entstandener ungerechtfertigter Vorteil des Unternehmens zu Lasten der öffentlichen Hand wird dadurch vermieden. Nach Einschätzung der Treuhandanstalt wird dadurch voraussichtlich ein dreistelliger Millionenbetrag eingespart.

Zur Eindämmung des Mißbrauchs staatlicher Leistungen im Rahmen der Gewährung der sozialen Ausgleichsleistungen nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz waren bereits Maßnahmen getroffen worden, um Doppelleistungen der Entschädigungsbehörden zu vermeiden. Es hat sich zudem herausgestellt, daß bei vielen ehemaligen politischen Häftlingen MfS-Verstrickungen bestehen. Je nach der Intensität der Zusammenarbeit mit dem MfS können Leistungsausschließungsgründe vorliegen. Das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (2. SED-UnBerG) sieht vor, daß alle für die Rehabilitierung zuständigen Behörden bei ihnen gewonnene personenbezogene Daten auch an andere für Rehabilitierungs- oder Wiedergutmachungsverfahren zuständige Behörden übermitteln dürfen. Durch diese Vorschriften wird

eine effektivere Prüfung der Ausschließungsgründe gewährleistet. Das 2. SED-UnBerG ist noch nicht in Kraft. Der vom Bundesrat angerufene Vermittlungsausschuß hat am 26. Mai 1994 getagt. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen ist davon auszugehen, daß der Bund 60 % der Kosten übernimmt und das Gesetz am 1. Juli 1994 in Kraft treten wird.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist der Aufbau und die Nutzung des für bestimmte EU-Beihilfen vorgeschriebenen sog. Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) vorangekommen. Durch eine möglichst umfassende Einbeziehung agrarpolitischer Fördermaßnahmen in InVeKoS kann ein unberechtigter Leistungsbezug weitgehend ausgeschlossen werden. Die stufenweise Installierung dieses sehr komplexen und aufwendigen Systems muß nach den Vorgaben der EU bis Ende 1995 abgeschlossen sein. Eine umfassende Aufnahme rein nationaler Fördermaßnahmen kommt — von Einzelfällen abgesehen — erst nach dieser Aufbauphase in Betracht. 1993 haben zunächst sechs Bundesländer von der Möglichkeit der Einbeziehung nationaler Fördermaßnahmen in InVeKoS Gebrauch gemacht, sich jedoch überwiegend auf lediglich eine Beihilfenart beschränkt. 1994 werden bereits von 15 Ländern auch nationale Beihilfen in dieses System aufgenommen. Dabei erstrecken acht Länder InVeKoS auf mehr als eine Maßnahme. Überwiegend handelt es sich hierbei um den sog.

Soziostrukturellen Einkommensausgleich und die Gasölbetriebsbeihilfe, die beide volumenmäßig sehr bedeutsam sind.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Familie und Senioren sind Möglichkeiten zu mißbräuchlichem Bezug von Kindergeld wirksam abgestellt worden. Zunächst war bei der Bundesanstalt für Arbeit ein Abgleichsverfahren zwischen Kindergeldbestandsdatei und den Meldungen der Sozialversicherung zur Beschäftigungsdatei eingeführt worden. Mit diesem Verfahren wurden Fälle überprüft, in denen Verdacht bestand, daß als in Berufsausbildung stehend geführte Kinder ihre Ausbildung schon beendet hatten und gleichwohl Kindergeld bzw. Kindergeldzuschlag weiterhin gezahlt worden ist. Die mit dem SKWPG eingeführte generelle Berücksichtigung von Einkommen der über 16 Jahre alten Kinder zum 1. Januar 1994 machte es erforderlich, daß das Ausbildungsende nunmehr in ausnahmslos allen Fällen überprüft wird. Am Ende einer Ausbildung bzw. eines jeden Ausbildungsabschnitts und bei Abbruch einer Ausbildung ist nochmals zu prüfen, ob das Kind in der Vergangenheit Einkünfte erzielt hat. Das gilt auch für Kinder in Hochschul- bzw. Fachhochschulausbildung. Das Datenabgleichsverfahren ist damit nicht mehr erforderlich. Mit der Einführung der neuen Prüfungen unterliegt die Kindergeldzahlung inzwischen einer lückenlosen Kontrolle der Anspruchsberechtigung.

### III. Anpassungsvorschläge öffentlicher Leistungen

Die Arbeitsgruppe hatte gemäß Kabinettsbeschuß vom 9. Juni 1993 in ihrem Bericht vom 26. Januar 1994 eine Vielzahl von Maßnahmen zur Anpassung öffentlicher Leistungen vorgeschlagen.

Entsprechend dem Kabinettsbeschuß vom 26. Januar 1994 sollten die noch in dieser Legislaturperiode in Angriff zu nehmenden Vorschläge von den jeweiligen Ressorts rasch umgesetzt werden. Soweit Prüfaufträge vorgesehen waren, sollte über deren Ergebnisse bis Ende Juni berichtet werden. Darüber hinaus sind im Bericht der Bundesregierung vom Januar 1994 Maßnahmen enthalten, deren Umsetzung in der nächsten Legislaturperiode in Angriff zu nehmen ist. Eine Liste aller noch abzuschließenden Anpassungsvorschläge ist im Anhang 3 zusammengestellt.

Im einzelnen berichten die Ressorts wie folgt:

#### Auswärtiges Amt

##### 1. Kürzung der Übernachtungsgelder bei Wohnungsbesichtigungsreisen in das Ausland

Nach der Auslandsaufzugskostenverordnung vom 4. Mai 1991 (§ 4 Abs. 4, BGBl. I S. 1072) wurden bisher Auslagen für die Reise zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung am neuen ausländischen Dienstort mit der Maßgabe erstattet, daß Tage- und Übernachtungsgeld für mindestens vier Reise- und vier Aufenthaltstage gezahlt werden, ohne daß ein entsprechender Kostennachweis vorgelegt werden mußte.

Das Auswärtige Amt zahlt nunmehr in Umsetzung seines Anpassungsvorschlages statt des jeweiligen Auslandsübernachtungsgeldes nach der Auslandsreisekostenverordnung eine pauschale Aufwandsvergütung gemäß § 17 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in Höhe des inländischen Übernachtungsgeldsatzes der Reisekostenstufe C (z. Z. 39 DM). Das Auswärtige Amt wird die obersten Bundesbehörden und sonstige betroffenen Stellen, die die Auslandsaufzugskostenverordnung anwenden, per Rundschreiben auffordern, sich seiner Praxis anzuschließen.

##### *Einsparvolumen*

Das Einsparvolumen beträgt ca. 200 000 DM im Jahr.

#### Bundesministerium des Innern

##### 2. Überprüfung ausländerrechtlicher Gebühren

Bei den ausländerrechtlichen Gebühren, die relativ niedrig und nicht kostendeckend sind, ist zu unterscheiden zwischen den Gebühren für die Erteilung von Paß- und Sichtvermerken im Bereich der Auslandsvertretungen des Bundes und den übrigen ausländerrechtlichen Gebühren, die im Inland erhoben werden.

- a) Mit dem Inkraftsetzen des Schengener Durchführungsübereinkommens werden durch die Schengener Vertragsstaaten einheitliche Visa — gültig für das Territorium aller Schengen-Staaten — erteilt. Mit einem Visum werden Drittausländer auf diese Weise in alle Schengen-Staaten reisen können.

Die dafür von den Schengener Vertragsstaaten angestrebten einheitlichen Gebühren liegen erheblich über denen, die derzeit von der Bundesrepublik Deutschland für Visa, die zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigen, erhoben werden.

Zwar ist eine abschließende einheitliche Regelung noch nicht gefunden; es zeichnet sich jedoch eine Lösung für eine einheitliche Gebührenregelung und entsprechende Durchführungsbestimmungen ab, die im Ergebnis für die Bundesrepublik Deutschland eine Gebührenerhebung bedeuten und eine entsprechende Gesetzesänderung erforderlich machen.

##### *Einsparvolumen*

Auf der Grundlage der angestrebten Regelung sind Mehreinnahmen von jährlich 30 Mio. DM zu erwarten (grobe Schätzung).

- b) Für ausländerrechtliche Gebühren im Inland hat das BMI mit den Ländern eine Anhebung geprüft. Im Ergebnis hat sich gezeigt, daß die Länder zu einer Anhebung der Gebühren (Änderung der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz) nicht bereit sind.

##### *Begründung*

Es ist eine bewußt ausländerpolitische Entscheidung des Gesetzgebers gewesen, die Gebühren für ausländerrechtliche Maßnahmen nicht in der nach dem Kostendeckungsprinzip erforderlichen Höhe festzusetzen.

### 3. Streichung des Winterzusatzurlaubs für Beamte der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn

Im Betriebsdienst der Deutsche Bahn AG und der Deutschen Bundespost erhalten Beamte, die aus zwingenden dienstlichen Gründen ihren Urlaub in der Zeit vom 1. November bis 31. März nehmen, einen Zusatzurlaub von bis zu fünf Arbeitstagen.

Diese Regelung stammt aus den 20er Jahren, als der den Beamten zustehende Erholungsurlaub ca. zwei Wochen betrug. Bei der heute erreichten Dauer des Erholungsurlaubs auf jetzt mehr als fünf Wochen (meist sechs Wochen) ist der Winterzusatzurlaub als Personalsteuerungsmittel nicht mehr erforderlich.

Die Streichung des Zusatzurlaubs ist im Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften vorgesehen. Die Verordnung soll noch vor dem 1. November 1994 in Kraft treten.

#### Einsparvolumen

30,5 Mio. DM pro Jahr.

### 4. Überprüfung des bezahlten Sonderurlaubs für sportliche Zwecke

Nach § 7 Satz 1 Nr. 8 der Sonderurlaubsverordnung kann Bundesbeamten für die aktive Teilnahme an den in der Vorschrift näher bezeichneten sportlichen Veranstaltungen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt werden. Zu den aktiven Teilnehmern im Sinne dieser Bestimmung gehören nach dem Rundschreiben des BMI vom 11. August 1967 auch die Personen, deren Teilnahme nach den jeweiligen Statuten des Fachverbandes für den sportlichen Einsatz der Mannschaft oder der Wettkämpfer dringend erforderlich ist (z. B. Trainer, Masseur, Mannschaftsarzt, technische Hilfskräfte, Schieds- und Kampfrichter).

Die Überprüfung hat ergeben, daß eine Einschränkung des bezahlten Sonderurlaubs für sportliche Zwecke nicht gerechtfertigt ist.

#### Begründung

Beim Wegfall oder der Einschränkung der Beurlaubungsmöglichkeit ist mit Schwierigkeiten bei der Gewinnung der für die Durchführung der Sportveranstaltungen unentbehrlichen Helfer zu rechnen. Da die hier interessierenden Sportveranstaltungen (Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften, Internationale Länderwettkämpfe) unter dem Gesichtspunkt staatlicher Repräsentation gesehen werden müssen, ist bei der gebotenen Abwägung der urlaubsrechtlichen Förderung des Sports Vorrang vor den geringen haushaltsmäßigen Einsparungen (0,2 Mio. DM) einzuräumen.

### 5. Vereinheitlichung und Fortentwicklung des Verwaltungsverfahrenrechts

Aufgrund des Beschlusses der Bundesregierung vom 13. Juli 1983 sind die Bundesminister aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitgehende Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrenrechts zu verwirklichen. Gleichwohl hat sich in der Praxis seit Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Tendenz fortgesetzt, in Gesetzesvorhaben, gegenwärtig insbesondere im Rahmen von Beschleunigungs- und Vereinfachungsregelungen, besonderes Verwaltungsverfahrenrecht zu schaffen. Da dieses dem Ziel der Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrenrechts zuwiderläuft und sich als erhebliches Hemmnis einer effizienten Verwaltung erweist, wird überprüft,

- a) wo Möglichkeiten bestehen, das Sonderverwaltungsverfahrenrecht zurückzuführen und in das Verwaltungsverfahrensgesetz zu integrieren,
- b) ob das Verwaltungsverfahrensgesetz um Beschleunigungsmöglichkeiten anhand der Erfahrungen, die mit den gesetzgeberischen Maßnahmen zur Beschleunigung verschiedener Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Zeit gemacht werden, ergänzbar ist.

Zu a) ist die Unabhängige Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes gebeten worden zu prüfen, ob und inwieweit die Effizienz der öffentlichen Verwaltung durch Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts verbessert werden kann.

Die Kommission hat in ihrer 46. Sitzung am 18. April 1994 beschlossen, in einzelnen Verwaltungen durch Befragungen zu untersuchen, in welchem Umfang von Verwaltungsstellen unterschiedliches Verwaltungsverfahrenrecht angewandt wird und welche Probleme dadurch entstehen.

Untersucht wird insbesondere, ob die gleichzeitige Anwendung von allgemeinem Verwaltungsverfahrenrecht und verwaltungsverfahrenrechtlichen Sondervorschriften zu einer größeren Fehlerhäufigkeit, zu erhöhter Einarbeitungszeit bei einer Personalumsetzung oder zu mangelnder Flexibilität beim Einsatz der Mitarbeiter führt. Die Befragung wird z. Z. in einer mittleren Großstadt durchgeführt.

Zu b) hat die Bundesregierung in der laufenden Legislaturperiode verschiedene Initiativen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, insbesondere im Verkehrswegebereich, ergriffen. Zu nennen sind hier insbesondere das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz und das Planungsvereinfachungsgesetz. Zu prüfen ist, inwieweit sich die in ihnen enthaltenen standardisierten Modelle für eine Übertragung in das Verwaltungsverfahrensgesetz eignen, welches als Querschnittsgesetz einzelne Verfahrensschritte und -abläufe regelt. Da

das Planungsvereinfachungsgesetz erst am 24. Dezember 1993 in Kraft getreten ist, liegen Erfahrungen mit seiner Anwendung noch nicht vor.

Die Bundesregierung hat im übrigen eine unabhängige Expertenkommission zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren eingesetzt, die in Anknüpfung an die Deregulierungsinitiativen in dieser Legislaturperiode bei Planungs- und Genehmigungsverfahren Vorschläge zu ihrer Beschleunigung entwickeln soll. Die Kommission soll auch Möglichkeiten der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrensrechts untersuchen und ihren Bericht im November 1994 vorlegen.

#### *Einsparvolumen*

Da mit den Überprüfungen erst begonnen wurde, sind konkrete Angaben zum Einsparvolumen noch nicht möglich.

### **6. Fortsetzung des Personalabbaus in den Verwaltungen der neuen Länder**

Gegenstand des Vorschlags sind Maßnahmen, die den Personalabbau in den Verwaltungen der Länder und Kommunen erleichtern sollen. Ausgangspunkt hierfür war zunächst die im Einigungsvertrag befristet vorgesehene Möglichkeit zur erleichterten Bedarfskündigung. Diese Regelung ist mit dem 31. Dezember 1993 ausgelaufen. Ein Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen, der eine modifizierte Verlängerung vorsah, ist vom Bundesrat in seiner Sitzung am 17. Dezember 1993 abgelehnt worden.

Der Bundesrat hat in einem eigenen Gesetzentwurf eine Ergänzung des § 1 des Kündigungsschutzgesetzes dahin gehend vorgeschlagen, daß bei Kündigungen ein berechtigtes betriebliches Bedürfnis für die Weiterbeschäftigung solcher Arbeitnehmer vermutet wird, deren Arbeitsverhältnis nach dem 6. Mai 1990 in der öffentlichen Verwaltung in den ostdeutschen Ländern begründet wurde. Dieser Entwurf befindet sich z. Z. im Gesetzgebungsverfahren. Er begegnet wegen der Anknüpfung allein an ein bestimmtes Datum verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Unabhängig von diesen gesetzlichen Regelungen haben die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes einen Tarifvertrag zur sozialen Absicherung vom 6. Juni 1992 vereinbart, der zur Erleichterung des Personalabbaus im Osten in bestimmten Fällen die Zahlung von Abfindungen vorsieht. In der Lohnrunde 1994 wurde dieser Tarifvertrag dahin gehend ergänzt, daß bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Auflösungsvertrag eine höhere Abfindung gezahlt werden kann. Hierdurch soll ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, den Personalabbau auf freiwilliger Basis durchzuführen. Daneben wurde ebenfalls in der

Lohnrunde 1994 tarifvertraglich die Möglichkeit geschaffen, in bezirklichen oder örtlichen Tarifverträgen die wöchentliche Arbeitszeit befristet auf bis zu 32 Stunden bei teilweisem Lohnausgleich herabzusetzen.

#### *Einsparvolumen*

Die praktische Umsetzung beider Maßnahmen (Abfindungen nach dem Sozialtarifvertrag und Reduzierung der Wochenarbeitszeit) muß jeweils vor Ort erfolgen. Konkrete Informationen, inwieweit dies in Ländern und Kommunen im Tarifbereich Ost erfolgt ist, liegen nicht vor. Eine Aussage zum Einsparvolumen durch Personalabbau ist deshalb nicht möglich.

### **7. Stärkere Ausrichtung der Besoldung im öffentlichen Dienst an Leistungsgesichtspunkten**

Der Entwurf des Berichts der Bundesregierung über die Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts — Perspektivbericht — enthält Vorschläge, wie der Leistungsgesichtspunkt im öffentlichen Dienst stärker betont, die Mobilität der Beschäftigten erhöht und die Bezahlungsregelungen flexibler gestaltet werden können. Das Bundeskabinett wird den Bericht im Juni 1994 beraten und ihn dann dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages zuleiten.

Regelungen, die ggf. auf der Grundlage des Berichts ergehen, müssen mit den Ländern abgestimmt werden. Mit der Umsetzung von Einzelvorschlägen ist in der nächsten Legislaturperiode zu rechnen.

#### *Einsparvolumen*

Nicht quantifizierbar. Mittelbare Einsparungen sind mittelfristig dadurch erreichbar, daß die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung verbessert wird, d. h. daß die vorhandenen Ressourcen effektiver genutzt werden.

### **8. Einschränkung der Mehrarbeitsvergütung im öffentlichen Dienst**

Nach § 72 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) sind Bundesbeamte verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Wird der Beamte durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihm innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle

Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum bis zu 40 Stunden im Monat eine Vergütung von der ersten Stunde an erhalten.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, daß der Vorschlag, Vergütung bzw. Freizeitausgleich erst ab der sechsten Stunde Mehrarbeit pro Monat zu gewähren, in dieser Legislaturperiode nicht umgesetzt werden soll.

#### Begründung

Der Vorschlag bedarf wegen der Auswirkungen auf die gesamte Personalsituation und Arbeitszeitentwicklung im öffentlichen Dienst einer vertieften Prüfung im Gesamtzusammenhang. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf sensible Bereiche wie Polizei, Krankenpflegedienst und Zoll zu berücksichtigen; insoweit muß davon ausgegangen werden, daß die Einsparungen bei Nichterstickung einer derartigen Neuregelung auf diese Bereiche sehr gering sein würden.

### 9. Überprüfung der Reisekostenerstattung auf Einsparmöglichkeiten

Im Hinblick auf die Konsolidierungserfordernisse waren die Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) zu überprüfen. Gefragt war, ob im Rahmen einer Novellierung des BRKG die Differenzierung nach Besoldungsgruppen aufzuheben ist, insbesondere die Erstattung der Fahrkosten bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nur noch in Höhe der 2. Klasse vorgesehen werden soll.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, daß die heute nicht mehr zeitgemäße Differenzierung nach Besoldungsgruppen aufgegeben werden soll, soweit dadurch keine Mehrkosten entstehen. Hinsichtlich der Erstattung der Fahrkosten bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nur noch in Höhe der 2. Klasse, ist die Prüfung im Ressortkreis noch nicht abgeschlossen. Angesichts des insgesamt erheblich gestiegenen Komforts der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel ist das BMI der Auffassung, daß grundsätzlich nur noch die Fahrkosten der 2. Klasse erstattet werden sollten. Diese Haltung vertritt auch der Bundesrechnungshof in einem Schreiben vom 30. März 1994. Andere Ressorts weisen darauf hin, daß in einer Zeit, in der durch Stelleneinsparungen die Belastung der Bediensteten stetig ansteigt, die Reisezeit in der Bahn vom Dienstreisenden grundsätzlich zur Vor- und Nachbereitung der Dienstreise genutzt wird. Trotz des Fortschritts an Komfort in der 2. Klasse sind dort zumutbare Arbeitsbedingungen nicht gewährleistet.

Im einzelnen hat die Überprüfung zu folgenden Ergebnissen geführt:

- Für das Zurücklegen von Strecken mit dem Fahrrad oder zu Fuß wird die Zahlung der

Wegstreckenentschädigung auch innerhalb der Gemeindegrenzen eröffnet (Änderung des § 6 Abs. 5 BRKG).

- Kürzung des Tagegeldes auch hinsichtlich der Mahlzeiten bei Empfängen oder anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen (Änderung des § 12 Abs. 1 BRKG).

- Darüber hinaus wird der Wegfall der Reisekostenstufen (Aufhebung des § 8 BRKG) vorgeschlagen; damit soll den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden. Der Gesichtspunkt der Amtsgemessenheit findet in der Besoldung hinreichend Berücksichtigung. Für die in Folge erforderlichen einheitlichen Tagegelder (Änderung des § 9 Abs. 1 und 2 BRKG) und einheitlicher Übernachtungsgelder (§ 10 Abs. 2 BRKG) bedarf es noch einer Darlegung des tatsächlichen Dienstreiseaufkommens, um zu einer verlässlichen Datengrundlage für die endgültige Festlegung zu kommen.

Das Bundesministerium des Innern wird beauftragt, die Prüfung zügig zum Abschluß zu bringen.

#### Einsparvolumen

Die grundsätzliche Erstattung der Fahrkosten der 2. Klasse würde zu Einsparungen von schätzungsweise mindestens 20 % der bisherigen Fahrkosten, d. h. etwa 10 bis 20 Mio. DM jährlich, führen. Die Auswirkungen der übrigen Vorschläge sind gegenwärtig noch nicht quantifizierbar.

### 10. Pauschalierung der Umzugskostenerstattung im öffentlichen Dienst

Die Anwendung und praktische Durchführung des Umzugskostenrechts ist auch nach der seit 1990 erweiterten pauschalen Erstattung noch mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Daher sollte eine weitergehende Pauschalierung umzugskostenrechtlicher Leistungen geprüft werden.

Die auf der Grundlage einer Ressortumfrage durchgeführte Prüfung im Bereich von Inlandsumzügen hat ergeben, daß das BUKG nicht geändert werden soll, da keine Möglichkeiten zu weiteren Pauschalierungen gesehen werden.

#### Begründung

Eine Pauschalierung der Kostenerstattung (bei Inlandsumzügen) wäre zwar zur Erleichterung EDV-gestützter Abrechnungssysteme zu begrüßen, ihr Effekt wäre jedoch nur begrenzt, da sie nicht vertretbare Ungerechtigkeiten zur Folge hätte und wahrscheinlich mit Mehrkosten verbunden wäre.

## 11. Veränderung der Förderung von Kultureinrichtungen

Der Bund trägt z. Z. etwa 5 bis 7 % der Kulturausgaben der öffentlichen Hand. Da aufgrund der gegenwärtigen Finanzlage die Ansätze in sorgfältig zu prüfenden Einzelfällen für einen gewissen Zeitraum stagnieren sollen, soll im Ausgleich den Kultureinrichtungen die Möglichkeit zur stärkeren wirtschaftlichen Führung gegeben und die private Kulturförderung verstärkt werden.

Die angestrebte Erweiterung eigenwirtschaftlicher Tätigkeit wird versuchsweise für 1995 bei dem Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, der Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland, dem Museum für Deutsche Geschichte, der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, der Deutschen Bibliothek sowie der Kulturstiftung der Länder dadurch erreicht, daß Haushaltsmittel für Ausstellungen und Erwerbungen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden. Die Bundeszuwendung an die Kulturstiftung der Länder wird außerdem als Globalzuwendung entrichtet.

Mit dem Ziel, die private Kulturförderung zu stärken, hat das Bundesministerium des Innern die Untersuchung „Rahmenbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten privater Kulturförderung und -finanzierung in der Bundesrepublik Deutschland“ in Auftrag gegeben. Die Untersuchung wird eine Bestandsaufnahme der Möglichkeiten und Formen privater Kulturförderung und sämtlicher Anreize, einschließlich möglicher Steueranreize, auf dem Gebiet der Kulturfinanzierung enthalten. Gleichzeitig wird geklärt werden, durch welche Maßnahmen möglicherweise der Rahmen für die private Kulturförderung erweitert werden könnte. Konkrete Vorschläge sind noch nicht abzusehen. Die Ergebnisse werden voraussichtlich Mitte Dezember 1994 vorliegen.

### *Einsparvolumen*

Eine Angabe über mögliche Einsparungen der öffentlichen Haushalte durch Ausweitung der privaten Kulturförderung ist gegenwärtig auch nicht annäherungsweise möglich, da das Ergebnis des erst kürzlich erteilten Forschungsauftrages zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen ist.

## 12. Neukonzeption des Zivilschutzes

Der Zivilschutz ist sowohl hinsichtlich Struktur, Inhalt und Umfang seiner Aufgaben (Selbstschutz, Warndienst, Gesundheitswesen und Sanitätsmittelbevorratung, erweiterter Katastrophenschutz) als auch hinsichtlich der Behördenorganisation unter Bedingungen konzipiert worden, die heute nicht mehr gelten.

Die Erweiterung des Katastrophenschutzes für Zivilschutzzwecke wird künftig auf den Struktu-

ren der Gefahrenabwehr der Kommunen und der Katastrophenschutzorganisation in den Ländern aufgebaut. Der Bund gibt keine bundeseinheitlichen Strukturen für den Verteidigungsfall mehr vor. Damit entfällt die bisherige Aufteilung der Erweiterung des Katastrophenschutzes in verteidigungsfallsspezifische Fachdienste. Der Bund konzentriert seine Leistungen auf zusätzliche Ausstattung und Ausbildung in den Aufgabenbereichen Bergung, Brandschutz, Sanitätswesen, Betreuung, ABC-Schutz.

Die Finanzierung der Katastrophenschutzschulen und -Zentralwerkstätten der Länder wird schrittweise eingestellt.

Die zivilschutzbezogene Ausbildung wird gegen Kostenbeteiligung von den Hilfsorganisationen durchgeführt. Wartung und Instandsetzung der Ausstattung erfolgen grundsätzlich durch die Privatwirtschaft.

Das THW nimmt den Aufgabenbereich „Bergung“ im Katastrophenschutz wahr. Der bisher eigenständige Fachdienst „Instandsetzung“ wird als Komponente in den Aufgabenbereich „Bergung“ integriert.

Die Warndienststrukturen werden gestrafft. Der Bund wird im Benehmen mit den Ländern unter Einbeziehung der Rundfunkanstalten einen Vorschlag für ein integriertes Gefahrenerfassungs-, Informations- und Warnsystem erarbeiten.

Die Ausbildung im Selbstschutz soll hinsichtlich Akzeptanz und Wirksamkeit deutlich verbessert werden. In enger Abstimmung mit den Ländern strebt der Bund deshalb an, daß die Ausbildung der Bevölkerung im Selbstschutz zunehmend von den anerkannten Hilfsorganisationen vor Ort übernommen wird. Den notwendigen Umstrukturierungsprozeß wird der Bundesverband für den Selbstschutz begleiten.

Die Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit werden konzentriert auf die Aus- und Fortbildung der Schwesternhelferinnen und die Ausbildung der Bevölkerung in „Erster Hilfe“. Hilfskrankenhäuser werden nicht mehr vorgehalten. Die Sanitätsmittelbevorratung wird auf ein Mindestmaß zurückgeführt.

Auf den Bau von öffentlichen Schutzräumen wird zukünftig verzichtet, statt dessen soll ein baulicher Mindestschutz in den Landesbauordnungen verankert werden.

Für den Einsatz der Zivilschutzhubschrauber in der Luftrettung wird das BMI künftig von den Ländern die volle Kostenerstattung verlangen.

Im Rahmen der Neuordnung des Zivilschutzes erfolgt eine Straffung und Konzentration aller Zivilschutzeinrichtungen.

Die Überlegungen zur Neuordnung des Zivilschutzes bilden den Schwerpunkt des „Zwischenberichtes zur Zivilen Verteidigung“ vom 18. April 1994, der dem Haushaltsausschuß und dem

Innenausschuß des Deutschen Bundestages vorgelegt wurde.

Erste Gespräche mit den Innenministern der Länder einschließlich der Fachebene haben eine positive Resonanz gefunden. Auch die Hilfsorganisationen stimmen mit den Zielen dieses Papiers weitgehend überein.

Das laufende Jahr 1994 wird dazu genutzt, Feinkonzepte zur weiteren Konkretisierung und Umsetzung des Zivilschutzprogramms unter Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Hilfsorganisationen und Interessenverbänden zu erarbeiten.

Die Neuordnung soll dann mittelfristig durchgeführt und abgeschlossen werden.

#### *Einsparvolumen*

Seit 1992 wurden durch die Anpassungsmaßnahmen bereits rd. 250 Mio. DM eingespart. Im Vergleich zu 1992 können die Einsparungen mittelfristig bis zu 300 Mio. DM pro Jahr erreichen.

### **13. Kostensenkung und Standardisierung für den Einsatz von Informationstechnik in der Bundesverwaltung**

Die Bundesverwaltung ist gefordert, trotz rückläufiger personeller und materieller Ressourcen einen erheblichen Zuwachs an Anforderungen zu verkraften. Informationstechnik ist ein besonders wirkungsvolles Mittel, um zu rationalisieren, Qualität und Effizienz zu steigern sowie das Leistungsspektrum des Verwaltungshandelns zu erweitern. Rationalisierungseffekte durch IT-Einsatz haben in der Bundesverwaltung bereits einen bedeutsamen Umfang angenommen. IT wird unter den bestehenden Rahmenbedingungen in der Bundesverwaltung wirksam, nutzbringend und somit erfolgreich eingesetzt. Der Interministerielle Koordinierungsausschuß für Informationstechnik der Bundesverwaltung (IMKA) geht von dem gemeinsamen Verständnis aus, daß der weitere Ausbau von IT für die Sicherung und Kontinuität bereits eingeleiteter oder geplanter Rationalisierungsmaßnahmen wesentliche Voraussetzung ist. Diese dürfen nicht durch Kürzung von Mitteln oder Mangel an Stellen für das erforderliche IT-Fachpersonal in ihrer Wirkung gefährdet werden.

Der Weg, Rationalisierungspotentiale künftig noch wirksamer auszuschöpfen, führt auch über einen flächendeckenden Ausbau des IT-Einsatzes in der Bundesverwaltung. Insbesondere eine vollflächige elektronische Kommunikation in der Bundesverwaltung eröffnet bisher noch nicht erreichbare Möglichkeiten, Verwaltungshandeln wirtschaftlicher zu gestalten, und ist z. B. in den obersten Bundesbehörden grundlegende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Informationsverbunds Berlin-Bonn (IVBB). Für eine flächendeckende IT-Ausstattung ist insbesondere

der angemessene Aufbau personeller Ressourcen im Bereich IT-Personal in den Behörden unverzichtbar.

Angesichts der angespannten Haushaltssituation sind die für IT verfügbaren Mittel gleichwohl besonders wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Hierzu muß insbesondere ein Überdenken politischer, struktureller, organisatorischer und personeller Rahmenbedingungen möglich sein.

Aus den genannten Gründen zielt der IMKA im weiteren darauf ab,

- IT als wirksamstes Rationalisierungsinstrument der Bundesverwaltung auszubauen, auch wenn dazu Investitionen erforderlich werden, die erst zu einem späteren Zeitpunkt Rationalisierungserfolge ermöglichen,
- Investitionen, die bereits kurz- bis mittelfristig spürbare Rationalisierungseffekte im Verwaltungshandeln ermöglichen, Priorität zu verschaffen,
- Voraussetzungen für die gemeinsame Nutzung von Ressourcen zu schaffen und
- dabei den Mitteleinsatz im Verhältnis zum Produktivitätsfortschritt zu optimieren und so den Mittelzuwachs für eine sachgerechte IT-Ausstattung der Bundesverwaltung möglichst zu begrenzen.

Der IMKA wird Rahmenbedingungen dazu konkretisieren und Voraussetzungen aufzeigen, unter denen der IT-Einsatz einen zusätzlichen Beitrag zur Verbesserung der Wirksamkeit von Rationalisierungsmaßnahmen leisten kann. Dabei werden u. a. die folgenden Arbeitsgebiete berücksichtigt: Technische Rahmenvorgaben, Regelungen für den IT-Einsatz in der Bundesverwaltung, ressortübergreifende Kommunikation, ressortübergreifende IT-Unterstützung für Querschnittsaufgaben, gemeinsame Nutzung ressortübergreifend benötigter Information, gemeinsam zu nutzende Schulungs- und Betreuungsangebote sowie vereinfachte Beschaffung.

Die Möglichkeiten zur Umsetzung von Maßnahmen wird der IMKA baldmöglichst präzisieren, so daß zumindest partielle Auswirkungen bereits in den Bundeshaushalt 1996 Eingang finden können.

#### *Einsparvolumen*

Einsparungen ergeben sich im wesentlichen aufgrund von Gewinnen infolge von Rationalisierung, aber auch aufgrund von Effizienzsteigerungen der für IT eingesetzten Mittel. Eine Quantifizierung kann erst nach der vorgeschlagenen Konkretisierung der Umsetzungsmöglichkeiten für die geplanten Maßnahmen erfolgen.

#### 14. Konzentration der Bundesstatistik auf Schwerpunktaufgaben

Der Interministerielle Ausschuß für Koordinierung und Rationalisierung der Statistik (IMA-Statistik) hat Mitte Dezember 1993 eine grundlegende Überprüfung des Programms der Bundesstatistik beschlossen. Zu diesem Zweck wurde bei den Bundesressorts und den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder eine Fragebogenaktion zu allen Bundesstatistiken durchgeführt, die gegenwärtig zusammengeführt, ausgewertet und analysiert wird.

Ziel dieser Erhebung ist es, nicht nur die spezifischen Verwendungszwecke der Statistiken und damit auch deren Erforderlichkeit aus Sicht der Beteiligten zu analysieren und zu bewerten, sondern auch Modernisierungsmöglichkeiten bei den jeweils angewandten Statistikverfahren u. a. durch verstärkten EDV-Einsatz, Nutzung von Registerdaten etc. zu prüfen.

Nach Auswertung der Fragebogenaktion ist geplant, in kleineren Arbeitsgruppen aus dem Kreis des IMA-Statistik Rationalisierungs- und Modernisierungsmöglichkeiten im einzelnen zu erörtern.

##### *Einsparvolumen*

Das mögliche Einsparvolumen kann erst nach Abschluß der Erörterungen abgeschätzt werden.

#### 15. Stärkere Berücksichtigung kostenverursachender Aspekte bei der Erstellung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Rechts- und Verwaltungsvorschriften verursachen unabhängig von ihrem Regelungsgehalt Kosten sowohl in der öffentlichen Verwaltung als auch bei Dritten. Die stärkere Berücksichtigung der kostenverursachenden Aspekte kann erreicht werden durch eine strengere Prüfung des Zwecks einer Regelung im Verhältnis zu dem dadurch ausgelösten Verwaltungsaufwand, klareren, vollzugstauglicheren Rechtsvorschriften, Beständigkeit in der Gesetzgebung, Vermeidung von neuen administrativen Pflichten Dritter bzw. Entlastung von bestehenden administrativen Pflichten.

Das Bundesministerium des Innern hat einen Forschungsauftrag vergeben, in dem zum ersten Mal die Einführungskosten von Gesetzen systematisch erfaßt werden sollen. Das Gutachten wird Ende 1994 vorliegen.

##### *Einsparvolumen*

Das mögliche Einsparvolumen kann erst nach Abschluß der Untersuchungen abgeschätzt werden. Es dürfte erheblich sein, und zwar sowohl im Bereich der öffentlichen Verwaltung als auch bei Dritten, insbesondere in der Wirtschaft.

#### 16. Anpassungen im Bereich des Bundesgrenzschutzes (BGS)

##### a) *Anpassung bei Sonderleistungen im Bereich des BGS*

In den Bereichen Zusammenlegung von Bekleidungskammern, Wegfall von Bekleidungsausstattung und Betreuung in der Freizeit erfolgt eine Anpassung.

So werden die Betreuungsmaßnahmen für Polizeivollzugsbeamte des BGS in der Freizeit für das Haushaltsjahr 1995 und den Finanzplanungszeitraum bis 1998 aus fürsorgerechtlichen Gründen nur noch für Polizeivollzugsbeamte in den Ausbildungsabteilungen und in den Unterkunftsgebieten für Grenzüberwachungskräfte gewährt.

Das neue Konzept der Bekleidungsbranche wird Mitte des Jahres 1994 vorgelegt. Durch eine Arbeitsgruppe wurde eine Grobkonzeption erarbeitet, die z. Z. mit den zu beteiligten Stellen abgestimmt wird.

##### *Einsparvolumen*

Einsparungen können erst nach Einigung über die Konzeption abgeschätzt werden.

##### b) *Reduzierung der Personalkosten beim BGS*

Eine Reduzierung der Personalkosten kann durch Aufgabenübertragung an Private (z. B. Gebäudereinigung, Werkstätten) erreicht werden.

Aus den Fachbereichen wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die z. Z. prüft, inwieweit Aufgaben/Funktionen im Vollzugsbereich durch ziviles Verwaltungspersonal übernommen werden können, um Polizeivollzugsbeamte freizusetzen. Entsprechende Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen wurden eingeleitet. Erste konkrete Ergebnisse können nicht vor Ende des Jahres erwartet werden.

##### *Einsparvolumen*

Einsparungen können erst beziffert werden, wenn konkrete Ergebnisse vorliegen.

##### c) *Volle Kostenerstattung bei Hubschrauberflügen des BGS*

Für Hubschrauberflüge, die nicht für den Bund durchgeführt werden, ist die volle Kostenerstattung geplant. Ausnahmen bilden Flüge im Wege der Amtshilfe, hier wird nur die Erstattung der beweglichen Kosten (Betriebskosten ohne Personalkostenanteil) gefordert. Die entsprechende BMI-Richtlinie wird voraussichtlich Ende des Jahres vorliegen.

*Einsparvolumen*

Abschätzung erst nach Vorliegen der Richtlinien möglich.

d) *Wegfall der stationären Krankenabteilungen beim BGS*

Da ausreichend Krankenhäuser in Standortnähe zur Verfügung stehen, ist ein Bedarf für stationäre Krankenabteilungen des BGS nicht mehr gegeben. Im Raumprogramm sind daher stationäre Krankenabteilungen nicht mehr vorgesehen und werden bei Grundinstandsetzungen und Neubaumaßnahmen nicht mehr berücksichtigt. In den Sanitätsbereichen sind nur noch aus medizinischen Gründen Kapazitäten zur Notfallvorsorge geplant.

*Einsparvolumen*

Mittelfristig ca. 1,2 Mio. DM pro Jahr.

e) *Einsparungen bei Speise- und Aufenthaltsräumen beim BGS*

Da es nicht mehr zeitgemäß ist, getrennte Speise- und Aufenthaltsräume für unterschiedliche Laufbahngruppen im BGS vorzuhalten, soll die Trennung zukünftig beseitigt werden. Für die vorhandenen Speiseräume ist im Wege der Rationalisierung keine Bedienung mehr vorgesehen.

Bei Neubau- und Grundinstandsetzungsmaßnahmen von Wirtschaftsgebäuden sind keine getrennten Speise- und Aufenthaltsräume mehr vorgesehen. Die entsprechenden Raumprogramme wurden dahin gehend überarbeitet. Außerdem wird gegenwärtig geprüft, ob durch Eingliederung der bisherigen Grenzschutzküchen in den Kantinenbereich weitere Einsparungen erzielt werden können.

*Einsparvolumen*

Insgesamt sind bei Durchführung des Konzepts mittelfristig Einsparungen in Höhe von rd. 15 Mio. DM pro Jahr zu erwarten.

### 17. **Verhinderung ungerechtfertigter Pensionszahlungen durch nicht angezeigte Renten**

Durch nicht angezeigten Rentenbezug neben der Pension kann es zu einer Überversorgung kommen. Die Rentenabrechnungsstelle der Deutschen Bundespost führt deshalb mit Erfolg einen Rentenabgleich durch. Mit der Aufnahme einer entsprechenden Rechtsvorschrift in das Beamtenversorgungsgesetz soll verhindert werden, daß Versorgungsempfänger neben ihrer Pension noch Renten beziehen, die nicht auf die Pension angerechnet werden.

Der Entwurf eines Beamtenversorgungs-Änderungsgesetzes 1993 sieht in Artikel 1 Nr. 18d folgende Anfügung eines Satzes 2 an den § 62 Abs. 2 BeamtVG vor:

„Auf Verlangen der Regelungsbehörde ist der Versorgungsberechtigte verpflichtet, der Erteilung erforderlicher Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.“

Der Entwurf soll am 16. Juni 1994 in zweiter und dritter Lesung vom Deutschen Bundestag beschlossen werden. Zweiter Durchgang Bundesrat ist voraussichtlich für den 8. Juli 1994 vorgesehen. In Verbindung mit den §§ 35, 60 SGB I, § 69 Abs. 2 Satz 1 SGB X ergibt sich somit auch eine datenschutzrechtlich einwandfreie Rechtslage für einen Rentenabgleich. Nach Verkündung des Änderungsgesetzes sollen die Versorgungsdienststellen mit einem sog. Einführungsrundschreiben auf die Möglichkeit eines Rentenabgleichs hingewiesen werden.

Einer weitergehenden rechtlichen Regelung bedarf es nicht. Im übrigen werden die Versorgungsempfänger auch von den Versorgungsdienststellen im Rahmen der Versorgungsfestsetzung aufgefordert, jeden Rentenbezug sofort mitzuteilen. Eine derartige Anzeigepflicht des jeweiligen Versorgungsberechtigten ist bereits in § 62 Abs. 2 BeamtVG geregelt.

*Einsparvolumen*

Im Hinblick auf die bisherige Praxis und die gesetzliche Klarstellung ist davon auszugehen, daß jeder Bezug einer Rente der Versorgungsdienststelle rechtzeitig bekannt wird und diese die erforderlichen Anrechnungsvorschriften anwenden kann. Da nicht bekannt ist, ob und in welchem Umfang es in der Vergangenheit zu Überzahlungen und ggf. zu Rückforderungen gekommen ist, kann ein Einsparvolumen nicht beziffert werden.

**Bundesministerium der Justiz**

### 18. **Beschränkung der Entscheidung über die Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz auf ein zuständiges Amtsgericht**

Bisher entscheidet über die Inanspruchnahme der Beratungshilfe das Amtsgericht, „in dessen Bezirk ein Bedürfnis für Beratungshilfe auftritt“. Künftig soll dasjenige Amtsgericht entscheiden, in dessen Bezirk der Rechtsuchende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Das Kabinett hat am 23. November 1993 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilfegesetzes und anderer Gesetze verabschiedet. Der Bundesrat hat dem Gesetzentwurf am 4. Februar 1994 im wesentlichen zugestimmt. Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat den Entwurf — BT-Drucksache 12/7009 — am 19. Mai 1994 einstimmig gebilligt.

*Einsparvolumen*

Maximal 1 Mio. DM pro Jahr.

**Bundesministerium der Finanzen****19. Anwendung strengerer Kriterien für die Gewährung steuerfreier Aufwandsentschädigungen**

Nach § 3 Nr. 12 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes werden aus einer Bundes- oder Landeskasse gezahlte Bezüge steuerfrei gestellt, wenn sie im Haushaltsplan des Bundes oder eines Landes als Aufwandsentschädigung ausgewiesen werden oder entweder in einem Bundesgesetz und in einer auf bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder von der Bundesregierung oder einer Landesregierung als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind.

Mit BMF-Rundschreiben vom 21. März 1994 an die obersten Bundesbehörden wird gebeten, bereits bei der Vorbereitung einer neuen Aufwandsentschädigung oder der Änderung bestehender Aufwandsentschädigungsregelungen (insbesondere zur Ausweitung des Personenkreises) streng zu prüfen,

- ob Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Arbeitslohn, mithin Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuerrechts vorliegen;
- ob die Abgeltung des Aufwands durch eine steuerfreie Entschädigung zwingend geboten ist;
- ob die entsprechenden Mehrausgaben im Einzelplan des Ressorts, das die Einführung einer neuen Aufwandsentschädigung oder die Änderung einer bestehenden Aufwandsentschädigungsregelung beabsichtigt, durch Einsparungen in gleicher Höhe ausgeglichen werden können.

Nur wenn die Prüfung dieser Kriterien ergibt, daß eine neue steuerfreie Aufwandsentschädigung oder die Änderung einer bestehenden Aufwandsentschädigungsregelung gerechtfertigt ist und kostenneutral ausgebracht werden kann, ist künftig die Möglichkeit für die Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen gegeben.

**Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****20. Senkung der Gemeinkostenzulage an die Verbraucherzentralen**

Die im Rahmen des BML-Projekts „Verbraucher- aufklärung im Ernährungsbereich“ anfallenden

„indirekten Kosten“ werden mit einem Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 15 % der „Objektkosten“ abgegolten. Künftig sollte der Gemeinkostenzuschlag nur noch in Höhe von 7,5 % gewährt werden.

Mit Zuwendungsbescheid an die Verbraucherzentralen für das Haushaltsjahr 1994 wurde der Vorschlag umgesetzt.

*Einsparvolumen*

Jährliche Haushaltseinsparungen in Höhe von rd. 340 000 DM.

**Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung****21. Überprüfung der Gebührenerhebung im sozialgerichtlichen Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG)**

Im sozialgerichtlichen Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) haben Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für jede Streitsache, an der sie beteiligt sind, eine Pauschgebühr zu entrichten. Diese Pauschgebühr wird unabhängig davon erhoben, wer in dem Verfahren obsiegt oder unterliegt.

Sie beträgt seit 1988 für Verfahren vor den Sozialgerichten 100 DM, den Landessozialgerichten 150 DM und dem Bundessozialgericht 200 DM; unter bestimmten Voraussetzungen kann die Höhe der Gebühr bis auf eine Mindestgebühr von 3 DM ermäßigt werden. Im übrigen besteht eine generelle Gebührenfreiheit. Diese Regelungen führen zu einer niedrigen Kostendeckungsquote. Auch der Aspekt der Beeinflussung des Prozeßverhaltens wird nur unzureichend berücksichtigt.

Die Bundesregierung überprüft die Kostenregelungen und die Kostenfreiheit in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit. Soweit sich aus dieser Überprüfung die Notwendigkeit zu Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes ergibt, wird die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen.

Ein Entwurf einer SGG-Novelle kann frühestens erst zu Beginn der nächsten Legislaturperiode parlamentarisch beraten werden.

*Einsparvolumen*

Das Gebührenaufkommen insbesondere der Länder wird sich erhöhen. Die Auswirkungen sind derzeit noch nicht quantifizierbar.

**Bundesministerium für Raumordnung,  
Bauwesen und Städtebau**

**22. Effizienzsteigerung  
beim sozialen Wohnungsbau**

Im Bereich des sozialen Wohnungsbaus ist eine grundlegende Neuorientierung erforderlich geworden. Die Reform ist mit dem „Wohnungsbauförderungsgesetz 1994“ durch den Deutschen Bundestag in dritter Lesung eingeleitet, das zum 1. Oktober 1994 in Kraft treten wird.

Elemente des Wohnungsbauförderungsgesetzes 1994:

**a) Einführung der einkommensorientierten Förderung**

Als Alternative zu den bisherigen Förderwegen können die Länder künftig den sozialen Wohnungsbau einkommensorientiert gestalten.

Die einkommensorientierte Wohnungsbauförderung besteht aus einer Grund- und einer Zusatzförderung. Mit der Grundförderung werden Belegungsrechte an den Wohnungen bei einer bestimmten Höchstmiete erworben. Die Zusatzförderung wird in Abhängigkeit vom Einkommen des Mieters berechnet. Im Bereich dieser Förderung erübrigt sich die Fehlbelegungsabgabe. Bei entsprechender Bedürftigkeit des Bewohnerhaushaltes kann zusätzlich zur Zusatzförderung noch Wohngeld beantragt werden.

Die weitere Ausgestaltung dieser einkommensorientierten Wohnungsbauförderung wird von den Ländern vorgenommen. Dies gilt insbesondere für die Höhe der Zusatzförderung und ihre Anpassung an Mieten und Einkommen der Mieter.

Die einkommensorientierte Förderung stellt eine Form der vereinbarten Förderung dar, wie sie seit 1989 von den meisten Ländern praktiziert wird. Ihr Anwendungsbereich wird im Gesetz konkretisiert. Für den Regelfall wird eine Höchstdauer der Bindungen von 15 Jahren vorgesehen. Die unterschiedlichen Investitionsbedingungen der Bauherren sollen ebenso berücksichtigt werden wie das kosten- und flächensparende Bauen. Das sog. Kostenmietprinzip wird ausdrücklich ausgeschlossen; dies vermeidet unnötigen bürokratischen Aufwand.

**b) Der Erwerb von Belegungsrechten durch die Förderung von Modernisierungsmaßnahmen**

Künftig können mit Bundes- und Landesmitteln für den sozialen Wohnungsbau auch Modernisierungsmaßnahmen in bestehenden Wohnungen gefördert werden, wenn vom Vermieter hierfür Belegungsrechte eingeräumt werden. Diese Wohnungen stehen damit bedürftigen Haushalten zur Verfügung.

**c) Kosten- und flächensparendes Bauen**

Die Länder werden durch das Gesetz aufgefordert, in ihren Förderbestimmungen für den sozialen Wohnungsbau sicherzustellen, daß mit öffentlichen Mitteln kosten- und flächensparendes Bauen gefördert wird. Darüber hinaus sollen — auch durch Förderpauschalen — stärkere Anreize zur Kostensenkung, etwa durch sparsamere Grundrißplanungen und Rationalisierung von Bauverfahren, geschaffen werden.

**d) Einkommensgrenzen für Sozialwohnungen**

Die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens wird stärker als bisher am Nettoeinkommen ausgerichtet. Dies bedeutet für Erwerbstätigenhaushalte eine deutliche Verbesserung, weil ihre Aufwendungen für Steuern und Sozialversicherungen durch Pauschalabzüge von jeweils 10 % berücksichtigt werden. Außerdem werden die Einkommensgrenzen insgesamt angehoben. Besondere Vergünstigungen gibt es künftig für Alleinerziehende.

Darüber hinaus wird durch die Neufassung der Freistellungsregelungen im Wohnungsbindungsgesetz sichergestellt, daß von den Einkommensgrenzen mehr als bisher abgewichen werden kann, um z. B. die Belegung von Werks- und Genossenschaftswohnungen mit Werksangehörigen bzw. Genossenschaftsmitgliedern zu erleichtern oder einseitige Bewohnerstrukturen zu vermeiden.

Die Einkommensgrenzen für den zweiten Förderweg — von den meisten Ländern zur Förderung von Wohneigentum im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus eingesetzt — können auch in Zukunft bis zu 60 % die Einkommensgrenzen für den ersten Förderweg überschreiten. In der vereinbarten Förderung und damit auch der einkommensorientierten Förderung können die Länder ebenfalls höhere Grenzen als im ersten Förderweg zulassen.

**e) Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus**

Im Wohnungsbauförderungsgesetz 1994 ist festgelegt, daß sich der Bund an der Grund- und Zusatzförderung im Rahmen der einkommensorientierten Förderung mit einem jährlichen Verpflichtungsrahmen von 300 Mio. DM beteiligt. Länder, die diesen Förderweg nicht praktizieren, können diese Mittel auch für andere Maßnahmen im sozialen Wohnungsbau einsetzen. Es bleibt außerdem bei der Mindestbeteiligung des Bundes von 150 Mio. DM für den ersten Förderweg.

Zum Vergleich: Im laufenden Jahr gewährt der Bund den Ländern einen Verpflichtungsrahmen in Höhe von rd. 3,46 Mrd. DM für den sozialen Wohnungsbau, davon allein 1 Mrd. DM für die neuen Länder. Für Pilotprojekte in der einkommensorientierten Förderung sind

im Bundeshaushalt 1994 davon bereits 250 Mio. DM, davon 100 Mio. DM für die neuen Länder, reserviert.

#### *Einsparvolumen*

Mit dem Vorschlag sind keine Einsparungen verbunden. Die einkommensorientierte Wohnungsbauförderung führt bei gleichem Mittelaufwand zur Effizienzsteigerung.

### **Bundesministerium für Forschung und Technologie**

#### **23. Verschiebung der Auszahlungszeitpunkte in der Projektförderung der Wirtschaft**

Zuwendungen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft werden bisher aufgrund einer Kostenschätzung in Raten jeweils zur Mitte des maßgeblichen kostenwirksamen Kalendervierteljahres gezahlt; dies gilt auch für die letzte Zahlungsrate.

Es wird angestrebt, den Zahlungszeitpunkt künftig um ein Vierteljahr zu verschieben, d. h. Zahlungen quartalsweise nachträglich aufgrund der tatsächlich entstandenen und abgerechneten Kosten zu leisten. Damit würden Kassenbestände beim Zuwendungsempfänger ausgeschlossen und die Quartalsabrechnungen vereinfacht.

Außerdem ist eine Regelung vorgesehen, die letzte Auszahlung als Schlußrate bis zur Vorlage aller technischen und finanziellen Schlußdokumente (fachliche und rechnerische Verwendungsnachweise) zurückzuhalten, um den Eingang der Nachweise zu beschleunigen.

Die Umsetzung erfordert eine Anpassung der Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (NKFT 88) sowie entsprechende DV-technische Maßnahmen im BMFT. Die Abstimmungsgespräche mit dem Bundesverband der deutschen Industrie (BDI) zur Regelwerksänderung sind eingeleitet. Es wird angestrebt, die Umsetzung noch während der jetzigen Legislaturperiode zu erreichen.

#### *Einsparvolumen*

Die Maßnahme hat Auswirkungen auf die Haushaltsliquidität und allenfalls ein marginales Einsparvolumen.

### **Bundesministerium für Post und Telekommunikation**

#### **24. Anpassung des postalischen Filialnetzes an die verringerte Nachfrage**

Die Bestrebungen des Postdienstes, das Filialnetz an die verringerte Nachfrage anzupassen und kostenbewußt zu gestalten, sind gekennzeichnet durch Netzanpassung und die Einrichtung von Postagenturen.

##### *a) Netzanpassung*

Auf der Basis des Bundestagsbeschlusses von 1981 (Einzugsbereich einer Filiale darf nicht über 2 000 m Fußweg liegen) wird bereits seit 1993 eine Netzanpassung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten durchgeführt. Dies bedeutet eine Schließung von Filialen, die im Einzugsbereich einer anderen Postfiliale liegen.

Nach Abbau dieser unwirtschaftlichen Überversorgung findet der Kunde im Regelfall in 2 000 m Entfernung eine Postfiliale vor, in der bedingt durch die Nachfragekonzentration die Öffnungszeiten ausgeweitet wurden.

Diese Netzanpassung ist noch nicht abgeschlossen, sie wird noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Durch Einzelfallentscheidungen sollen in jedem Fall Überschneidungen der Einzugsbereiche vermieden werden.

##### *b) Einrichten von Postagenturen*

Seit Anfang 1993 wurden rd. 500 Postagenturen vorwiegend im ländlichen Raum zusätzlich zum bestehenden Filialnetz eingerichtet. Damit sollte ein neuer Vertriebsweg, Dienstleistungen und Produkte der drei DBP-Postunternehmen und ihrer Töchter über private Kooperationspartner (z. B. Lebensmittel-Einzelhandel) in Agenturen zu betreiben, getestet werden.

Nach Auswertung der Ergebnisse dieser ersten Phase des Betriebsversuchs sollen voraussichtlich ab Sommer 1994 in einer zweiten Phase kleine Postfilialen in ländlichen Bereichen und städtischen Rand- und Außenbezirken in Postagenturen umgewandelt werden.

Ziel dieser Phase ist es, die Kundenakzeptanz für die Umwandlung in Postagenturen mit kundenfreundlicheren Öffnungszeiten zu testen.

Mit den ersten Umwandlungen von kleinen eigenbetrieblichen Standorten ist in der zweiten Jahreshälfte 1994 zu rechnen.

#### *Einsparvolumen*

Das Volumen möglicher Einsparungen wird auf ca. 500 Mio. DM/Jahr veranschlagt.

**25. Subventionsabbau bei Büchersendungen**

Die DBP POSTDIENST ist derzeit bemüht, ein kostenorientiertes Preissystem zu entwickeln. Konkrete Preismaßnahmen stehen noch nicht fest.

*Einsparvolumen*

Ca. 42 Mio. DM pro Jahr möglich.

**26. Subventionsabbau bei Postzustellungsaufträgen**

Der Aufsichtsrat hat am 19. November 1993 beschlossen, das Entgelt für Postzustellungsaufträge von 9 DM auf 11 DM anzuheben. Die Genehmigung des BMPT dazu steht jedoch noch aus, so daß der vom Vorstand beschlossene Termin der Entgelterhöhung zum 1. Juli 1994 nicht wirksam werden kann.

*Einsparvolumen*

Ca. 10 Mio. DM pro Jahr.

**27. Erhöhung der Endvergütungen im Briefverkehr mit dem Ausland**

Die DPB POSTDIENST begrüßt die Zielsetzung der Bundesregierung zur Einführung kostendeckender Endvergütungen im internationalen Briefpostdienst. Dies entspricht auch den Aussagen der EU-Kommission im Grünbuch Postwesen.

Der Postdienst unterstützt diese Bestrebungen durch die Mitarbeit in internationalen Gremien und enge Zusammenarbeit mit der EU-Kommission.

Von den wirtschaftlichen Auswirkungen kostendeckender Endvergütungen sind die einzelnen öffentlichen Postunternehmen in unterschiedlichem Maße betroffen. Dies führt zu einer gegensätzlichen Interessenlage der Beteiligten und zu einer Hinhaltetaktik durch einzelne Postbetreiber. Angesichts der Notwendigkeit einer kostengerechten Erstattung des Bearbeitungs- und Auslieferungsaufwands der aus dem Ausland eingehenden Briefpost ist dem Postdienst an einer schnellen Anpassung der Tarife gelegen. Dringend erforderlich ist deshalb eine gesetzliche Regelung der Europäischen Union. Eine Umsetzung wird unter der anstehenden deutschen EU-Präsidentschaft angestrebt.

*Einsparvolumen*

Ca. 100 Mio. DM pro Jahr.

**28. Einstellung von Post- und Zahlungsanweisungsdienst bei der Postbank**

Im Bundesgesetzblatt Teil I vom 21. Januar 1994 ist die „Verordnung zur Regelung der Pflichtleistungen der Deutschen Bundespost Postbank (Postbank-Pflichtleistungsverordnung — PBPfLV)“ veröffentlicht worden (BGBl. I S. 87). Danach werden Pflichtleistungen für die Postbank nicht bestimmt. Die Verordnung ist am 1. Februar 1994 in Kraft getreten.

Mit dem Inkrafttreten der Postbank-Pflichtleistungsverordnung entfällt für die Postbank die Verpflichtung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des PostVerfG (1. Juli 1989) angebotenen Dienstleistungen uneingeschränkt weiterzuführen.

Nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen zur Produktpolitik ist vor allem aufgrund einer besser als erwarteten Ertragslage an eine Einstellung des Zahlungsanweisungs- und Postanweisungsdienstes in 1994 nicht gedacht. Gleichwohl ist die Postbank weiterhin bestrebt, die Standard- und Verbundkosten durch Produktmodifikation zu senken.

*Einsparvolumen*

Das Volumen möglicher Einsparungen beläuft sich beim Postanweisungsdienst auf ca. 20 Mio. DM pro Jahr, beim Zahlungsanweisungsdienst auf ca. 110 Mio. DM pro Jahr.

**Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft****29. Anpassungsmaßnahmen im Bereich des BAföG****a) Einschränkung der Aufteilung des Eltern- und Ehegatteneinkommens auf tatsächlich Unterhalt beziehende Personen**

Geschwister des Auszubildenden, die ihre Eltern bzw. den Ehegatten offensichtlich finanziell nicht belasten — wie z. B. Studierende an Universitäten der Bundeswehr — und im Berechnungsverfahren mit vertretbarem Aufwand identifiziert werden können, werden zukünftig von der Freibetragsregelung nach § 25 Abs. 3 Satz 1 BAföG und von der Aufteilung des anrechenbaren Einkommens der Eltern bzw. des Ehegatten nach § 11 Abs. 4 BAföG ausgeschlossen. Die Umsetzung dieser Anpassungsmaßnahme soll im Siebzehnten Gesetz zur Änderung des BAföG (17. BAföG-ÄndG) erfolgen, das zur Zeit in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages beraten wird. Das Inkrafttreten ist für den 1. August 1994 vorgesehen.

*Einsparvolumen*

Nach vorläufiger Schätzung ca. 10 Mio. DM.

b) *Einführung einer zusätzlichen Überprüfung des Studienstandes nach dem zweiten Fachsemester*

Die gemäß § 48 BAföG bestehende Leistungsüberprüfung nach dem vierten Semester soll durch eine Überprüfung des Studienstandes nach dem zweiten Fachsemester ergänzt werden. Damit sollen diejenigen von BAföG-Leistungen ausgeschlossen werden, die nach dem zweiten Fachsemester nicht erkennen lassen, daß sie — zumindest ausreichende — Studienfortschritte gemacht oder sich mit dem Studiengegenstand hinreichend befaßt und einen entsprechenden Studienstand erreicht haben.

Die Umsetzung dieser Anpassungsmaßnahme soll ebenfalls im 17. BAföGÄndG erfolgen. Das Inkrafttreten der entsprechenden Änderung des § 48 BAföG ist für den 1. Juli 1996 vorgesehen in der Erwartung, daß dadurch Verwaltungsschwierigkeiten bei den Hochschulen gänzlich ausgeschlossen werden und die Länder bis zu diesem Zeitpunkt für alle Studierenden eine studienorientierte Feststellung des erreichten Studienstandes vorsehen.

*Einsparvolumen*

Ca. 30 Mio. DM.

c) *Festsetzung von Förderleistungen nach dem BAföG unter dem Vorbehalt der Rückforderung bei Vorlage von Steuerbescheiden unter dem Vorbehalt der Nachprüfung*

Durch Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG (BAföGVwV) soll erreicht werden, daß zukünftig Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung (vgl. § 24 Abs. 2 Satz 2 BAföG) geleistet wird, wenn bei der Ermittlung des Einkommens der Eltern oder des Ehegatten des Auszubildenden auf einen Einkommensbescheid zurückgegriffen wird, der gemäß § 164 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen ist, weil der Steuerfall zwecks Beschleunigung der ersten Steuerfestsetzung nicht abschließend geprüft ist. Über den Förderungsantrag wird abschließend entschieden, wenn der steuerliche Vorbehalt aufgehoben oder nach Ablauf der Festsetzungsverjährungsfrist unwirksam geworden ist. Zuviel geleistete Förderung kann zurückgefordert werden.

Die Umsetzung des Anpassungsvorschlages soll durch Änderung der BAföGVwV erfolgen. Die von der Bundesregierung bereits beschlossene BAföGÄndVwV 1994 wird voraussichtlich im August 1994 in Kraft treten.

*Einsparvolumen*

Nach vorläufiger Schätzung max. 10 Mio. DM.

d) *Pauschalierung der vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers bei der Einkommensermittlung*

In der BAföGÄndVwV 1994 ist vorgesehen, daß die vermögenswirksamen Leistungen, die bei der Einkommensermittlung ausgeklammert werden, weil ihre Zweckbestimmung einer Anrechnung entgegensteht, mit einem Pauschalbetrag von 35 DM in Ansatz gebracht werden. Da die Ämter für Ausbildungsförderung nicht mehr den exakten Betrag der Arbeitgeberzuwendung ermitteln müssen, entfällt ein erheblicher Verwaltungsaufwand. Zum Stand der Umsetzung siehe Buchstabe c.

*Einsparvolumen*

Nicht quantifizierbare, geringfügige Einsparung.

e) *Verzinsung zu Unrecht erbrachter BAföG-Leistungen*

Ehegatten und Eltern, die ihre Auskunft- oder Mitteilungspflichten verletzt haben, sollen künftig Zinsen für den zu Unrecht erhaltenen Betrag in Höhe von 6 % vom Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Leistung an zahlen. Durch die im 17. BAföGÄndG vorgesehene Einführung der Verzinsung in § 47 a BAföG soll auch der Schaden in die Ersatzpflicht einbezogen werden, der der öffentlichen Hand durch die Finanzierung des ohne Rechtsgrundlage geleisteten Förderungsbetrages entsteht. Zum Stand der Umsetzung siehe Buchstabe a.

*Einsparvolumen*

Geringfügig.

**30. Beendigung von Versorgungshilfen beim DAAD-Programm**

Das DAAD-Programm, nach dem Versorgungshilfe an in Not geratene ältere Wissenschaftler gewährt wird, die früher im Ausland tätig waren, läuft aus, d. h. Weiterförderung der Altfälle, aber keine Neuaufnahme von Förderungsfällen.

*Einsparvolumen*

Geringfügig.

**Ressortübergreifende Anpassungsmaßnahmen**

**31. Kostendeckende Gebühren in der Bundesverwaltung**

Die Präsidentin des Bundesrechnungshofes als Beauftragte für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung ist im Rahmen der Kabinettsbefassung

vom 26. Januar 1994 um Prüfung ersucht worden, ob die in der Bundesverwaltung erhobenen Gebühren in angemessenem Maße kostendeckend sind. Dabei ist sicherzustellen, daß die Kosten durch eine effiziente Verwaltung und andere geeignete Maßnahmen minimiert werden.

Das Bundesministerium der Finanzen hat im März 1994 Erhebungen bei den Ressorts zu Ausgaben und Einnahmen von bei ihnen etatisierten Gebühren und Auslagen veranlaßt und Mitte Mai abgeschlossen. Darin waren auch Angaben zur Höhe des durchschnittlichen Kostendeckungsgrades je Gebührenart zu machen. Zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand hat die Präsidentin des Bundesrechnungshofes als Beauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung eigene Erhebungen zum gleichen Gegenstand zurückgestellt. Sie hat mit dem BMF vereinbart, daß ihr die vom BMF erhobenen Angaben als Grundlage für weitergehende Untersuchungen zur Verfügung gestellt werden.

Wegen des Umfangs der im Bundeshaushalt ausgewiesenen Entgelte und Gebühren scheidet eine flächendeckende Untersuchung durch die Präsidentin des Bundesrechnungshofes als Beauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung aus. Es ist beabsichtigt, exemplarisch Einzelfälle aus den erhobenen Angaben mit dem Ziel zu untersuchen, einen Kriterienkatalog und eine „Checkliste“ für die Ermittlung kostendeckender Gebühren und Entgelte möglichst noch in diesem Jahr zu entwickeln. Daraus könnte eine Arbeitshilfe für die Verwaltung entstehen.

In Zukunft ist darauf zu achten, daß in Bundesgesetzen im Zusammenhang mit der Regelung einer Sachmaterie möglichst eine Gebührenaussage getroffen wird. In der Regel sollte durch den Bundesgesetzgeber sichergestellt werden, daß die Gebührenerhebung bundesweit einheitlich gehandhabt wird, sofern nicht besondere Umstände eine andere Betrachtungsweise gebieten, wie beispielsweise im Börsenrecht.

### 32. **Rechtzeitige Aufenthaltsbeendigung unterstützungsbedürftiger Ausländer ohne Aufenthaltsgenehmigung**

Die Möglichkeiten, die finanziellen Belastungen der öffentlichen Haushalte aufgrund des Aufenthalts unterstützungsbedürftiger Ausländer durch rechtzeitige Aufenthaltsbeendigung zu verringern, werden nur unzureichend genutzt.

Der Bund hat selbst keine Möglichkeit, konkrete Maßnahmen einzuleiten bzw. zu planen, da die Ausweisung von Ausländern gemäß Artikel 83 GG eine von den Ländern durchzuführende Verwaltungsaufgabe ist. Der Bund wird sich aber in den gemeinsamen Bund-Länder-Gremien bei der Erörterung von Fragen der Aufenthaltsbeendigung weiterhin dafür einsetzen, daß die Länder den Ermessensausweisungstatbestand des § 46

Nr. 6 AuslG konsequent anwenden. Zudem wird der Bund, da Ausweisungen wegen Sozialhilfebezugs von Teilen der Öffentlichkeit oft polemisch kritisiert werden, den Ländern vollen politischen Rückhalt geben.

Konkrete Maßnahmen zur Umsetzung kommen im Bundesbereich nicht in Betracht.

### 33. **Änderung der Bemessungsgrundlage von öffentlichen Leistungen, die sich nicht am spezifischen Bedarf, sondern an Quoten orientieren**

Die Aufwendungen für einige wenige öffentliche Leistungen bemessen sich nicht am jeweiligen spezifischen Bedarf, sondern richten sich nach einer gesetzlichen Quote. Beispiele sind die Vorgaben für Aufwendungen für Kunst am Bau und die Durchführung von Forschungsvorhaben für den öffentlichen Personennahverkehr aus Mitteln des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG).

Zwischen den beteiligten Ressorts (BMBau, BMF) besteht Einvernehmen, daß die in der RBBau vorgesehene Kappungsgrenze von bis zu 2 % der Kosten der Bauwerke entfallen soll. Die Kriterien für die Vergabe von Leistungen an bildende Künstler

- Rechtfertigung nach Zweck und Bedeutung der Baumaßnahme;
- Festlegung der Art und des Umfangs der künstlerischen Leistungen in der Haushaltsunterlage-Bau

sollen beibehalten werden. Die reale Höhe der Mittel wird unter Beachtung der vorgenannten Kriterien festgelegt.

Die Umsetzung dieser Änderung wird alsbald im Rahmen der Überarbeitungen der RBBau realisiert.

Aus Mitteln des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes kann der Bund einen Anteil von 0,25 %, im Benehmen mit den Ländern bis zu 0,50 %, zweckgebunden für Forschungsvorhaben im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden verwenden. Diese Spanne, die eine flexible Handhabung ermöglicht, reicht derzeit für eine Anpassung an den jeweiligen tatsächlichen Bedarf aus.

Vergleichbare Bemessungsgrundlagen anderer öffentlicher Leistungen werden noch überprüft.

### 34. **Kindergeld und steuerliche Kinder- und Ausbildungsfreibeträge**

Im Zusammenhang mit den Anpassungsmaßnahmen im Bereich des BAföG soll überprüft werden, „ob das Kindergeld und die steuerlichen Kinder- und Ausbildungsfreibeträge, soweit sie nur noch

ausbildungsbezogen gewährt werden, u. a. weiterhin ohne zeitliche Begrenzung, auch für Zweit- und Auslandsausbildungen, sowie insbesondere unabhängig davon gewährt werden sollen, ob die Eltern bei Beginn oder Fortsetzung der Ausbildung überhaupt unterhaltspflichtig sind“.

Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Sie ist bisher bei den steuerlichen Kinder- und Ausbildungsfreibeträgen von BMF und hinsichtlich des Kindergeldes von BMFuS unter Beteiligung von BMA und BMI vorgenommen wurden. Dabei ist insbesondere in Betracht gezogen worden, daß

— sowohl im Einkommensteuerrecht als auch im Kindergeldrecht Einschränkungen nicht un-

abhängig von der rechtlichen oder sittlichen Unterhaltsverpflichtung der Eltern möglich sind,

— für den Abzug des Kinderfreibetrags das Jahresprinzip gilt,

— der Kindergeldanspruch durch das 1. SKWPG verstärkt vom eigenen Einkommen des Kindes abhängig gemacht worden ist.

Die erforderliche ressortübergreifende Abstimmung ist noch nicht abgeschlossen.

## IV. Anhang

### 1. Maßnahmen im Bereich der Mißbrauchsbekämpfung

#### *Bundesministerium der Finanzen*

Gesetzliche Maßnahmen im Steuersystem

Internationale Harmonisierung der Zinsbesteuerung

Intensivierung des Verwaltungsvollzugs

— Steuerverwaltung der Länder

— Bundesfinanzverwaltung

#### *Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung*

DALEB-Verfahren

Bußgeld- und Strafverfahren

Außenprüfungen

Erstattungsverfahren

Beteiligung der Hauptzollämter

Meldekontrollen

Strikte Anwendung der Zumutbarkeits-Anordnung

Strenger Maßstab bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis an ausländische Arbeitnehmer

#### *Bundesministerium des Innern*

Zuwendungen an Asylbewerber

#### *Übrige Ressorts*

Novellierung des D-Markbilanzgesetzes (BMJ)

Überprüfung der Anspruchsberechtigung für soziale Ausgleichsleistungen nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (BMJ)

Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (BML)

Überprüfung der Anspruchsberechtigung für Kindergeld (BMFuS)

### 2. Anpassungsmaßnahmen im Bereich öffentlicher Leistungen

	Anpassungs- vorschlag-Nr.
<i>Auswärtiges Amt</i>	
Kürzung der Übernachtungsgelder bei Wohnungsbesichtigungsreisen in das Ausland	1
<i>Bundesministerium des Innern</i>	
Überprüfung ausländerrechtlicher Gebühren	2
Streichung des Winterzusatzurlaubs für Beamte der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn	3
Überprüfung des bezahlten Sonderurlaubs für sportliche Zwecke	4
Vereinheitlichung und Fortentwicklung des Verwaltungsverfahrenrechts	5
Fortsetzung des Personalabbaus in den Verwaltungen der neuen Länder	6
Stärkere Ausrichtung der Besoldung im öffentlichen Dienst an Leistungsgesichtspunkten	7
Einschränkung der Mehrarbeitsvergütung im öffentlichen Dienst	8
Überprüfung der Reisekostenerstattung auf Einsparmöglichkeiten	9

	Anpassungs- vorschlag-Nr.
Pauschalierung der Umzugskostenerstattung im öffentlichen Dienst	10
Veränderung der Förderung von Kultureinrichtungen	11
Neukonzeption des Zivilschutzes	12
Kostensenkung und Standardisierung für den Einsatz von Informationstechnik in der Bundesverwaltung	13
Konzentration der Bundesstatistik auf Schwerpunktaufgaben	14
Stärkere Berücksichtigung kostenverursachender Aspekte bei der Erstellung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften	15
Anpassungen im Bereich des Bundesgrenzschutzes (BGS)	16
Verhinderung ungerechtfertigter Pensionszahlungen durch nicht angezeigte Renten	17
<i>Bundesministerium der Justiz</i>	
Beschränkung der Entscheidung über die Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz auf ein zuständiges Amtsgericht	18
<i>Bundesministerium der Finanzen</i>	
Anwendung strengerer Kriterien für die Gewährung steuerfreier Aufwandsentschädigungen	19
<i>Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</i>	
Senkung der Gemeinkostenzulage an die Verbraucherzentralen	20
<i>Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung</i>	
Überprüfung der Gebührenerhebung im sozialgerichtlichen Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG)	21
<i>Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau</i>	
Effizienzsteigerung beim sozialen Wohnungsbau	22
<i>Bundesministerium für Forschung und Technologie</i>	
Verschiebung der Auszahlungszeitpunkte in der Projektförderung der Wirtschaft	23
<i>Bundesministerium für Post und Telekommunikation</i>	
Anpassung des postalischen Filialnetzes an die verringerte Nachfrage	24
Subventionsabbau bei Büchersendungen	25
Subventionsabbau bei Postzustellungsaufträgen	26
Erhöhung der Endvergütungen im Briefverkehr mit dem Ausland	27
Einstellung von Post- und Zahlungsanweisungsdienst bei der Postbank	28
<i>Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft</i>	
Anpassungsmaßnahmen im Bereich des BAföG	29
Beendigung von Versorgungshilfen beim DAAD-Programm	30
<i>Ressortübergreifende Anpassungsvorschläge</i>	
Kostendeckende Gebühren in der Bundesverwaltung	31
Rechtzeitige Aufenthaltsbeendigung unterstützungsbedürftiger Ausländer ohne Aufenthaltsgenehmigung	32
Änderung der Bemessungsgrundlagen von öffentlichen Leistungen, die sich nicht am spezifischen Bedarf, sondern an Quoten orientieren	33
Kindergeld und steuerliche Kinder- und Ausbildungsfreibeträge	34

**3. Maßnahmen, deren Umsetzung noch nicht abgeschlossen ist**

	Anpassungs- vorschlag-Nr.
Vereinheitlichung und Fortentwicklung des Verwaltungsverfahrensrechts	5
Veränderung der Förderung von Kultureinrichtungen	11
Kostensenkung und Standardisierung für den Einsatz von Informationstechnik in der Bundesverwaltung	13
Konzentration der Bundesstatistik auf Schwerpunktaufgaben	14
Stärkere Berücksichtigung kostenverursachender Aspekte bei der Erstellung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften	15
Überprüfung der Gebührenerhebung in sozialgerichtlichen Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG)	21
Verschiebung der Auszahlungspunkte in der Projektförderung der Wirtschaft	23
Subventionsabbau bei Büchersendungen	25
Erhöhung der Endvergütungen im Briefverkehr mit dem Ausland	27
Kostendeckende Gebühren in der Bundesverwaltung	31
Kindergeld und steuerliche Kinder- und Ausbildungsfreibeträge	34
Vereinheitlichung der Kostenerstattung von Bundestags- und Europawahlen an Länder und Gemeinden <sup>1)</sup>	

**4. Liste der beauftragten Staatssekretäre für die Bekämpfung von Mißbrauch und Fehlentwicklungen bei öffentlichen Leistungen**

Auswärtiges Amt	St Dr. Dieter Kastrup
Bundesministerium des Innern	St Franz Kroppenstedt
Bundesministerium der Justiz	St Ingo Kober
Bundesministerium der Finanzen	St Dr. Franz-Christoph Zeitler
Bundesministerium für Wirtschaft	St Dr. Dieter von Würzen
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	St Dr. Franz-Josef Feiter
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	PSt Horst Günther, MdB
Bundesministerium der Verteidigung	St Dr. Peter Wichert
Bundesministerium für Familie und Senioren	St Heribert Scharrenbroich
Bundesministerium für Frauen und Jugend	St Dr. Willi Hausmann
Bundesministerium für Gesundheit	St Baldur Wagner
Bundesministerium für Verkehr	St Dr. Wilhelm Knittel
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	St Clemens Stroetmann
Bundesministerium für Post und Telekommunikation	St Gerhard O. Pfeffermann
Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	St Herbert Schmülling
Bundesministerium für Forschung und Technologie	St Dr. Gebhard Ziller
Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft	St Dr. Fritz Schaumann
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	St Wighard Härdtl

<sup>1)</sup> Umsetzung der Maßnahme kann erst in der nächsten Legislaturperiode in Angriff genommen werden; siehe Bericht über die Umsetzung zur Mißbrauchsbekämpfung und Anpassung öffentlicher Leistungen an veränderte Rahmenbedingungen vom 26. Januar 1994, Anpassungsvorschlag-Nr. 5, S. 49.

